

VERBANDSNACHRICHTEN

AUSGABE 1 | 2022



AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Qualität für Ihre Steuerkanzlei, S. 13

DSTV/BERUFS AUSÜBUNG

Grundsteuer, S. 35 und S. 44

Die Ausrichtung von Steuerberatungs-
unternehmen an den Bedürfnissen
der Zeit, S. 37

Das Magazin des
Steuerberaterverbandes
Hamburg

Agenda:

Die Grundsteuer-Software für alle Kanzleisysteme



Ihre Vorteile:

- Einfaches Erfassen und Berechnen aller Modelle
- Übermittlung direkt aus der Software
- Volle Datenkontrolle dank lokaler Installation
- Unabhängig vom Kanzleisystem
- Anbieter mit über 35 Jahren Erfahrung
- Kostenfreie Experten-Hotline
- Automatische Gratis-Updates
- Elektronische Bescheidprüfung
- Neukundenbetreuung inkl. Installations- und Adressübernahme-Service

**Kostenfreie
Nutzung bis
30.06.2022**

danach nur 19 Euro / Monat,
zzgl. 7,90 Euro je
Übermittlung

Gehen Sie den einfachsten Weg zur Feststellungserklärung.

Erfahren Sie alles zu Agenda Grundsteuer und holen Sie schon heute alle Daten Ihrer Mandanten mit unseren kostenfreien Vorerfassungsbögen ein:



Zu Agenda Grundsteuer:
[agenda-steuerberater.de/
grst](https://agenda-steuerberater.de/grst)



Zu den Vorerfassungsbögen:
[agenda-steuerberater.de/
grst-mandanten](https://agenda-steuerberater.de/grst-mandanten)

INHALTSVERZEICHNIS

AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Vorwort	6
Das Arbeitgebersiegel „Exzellenter Arbeitgeber in der Steuerberatung 2022“ – Ergebnisse und Einblicke	7
Qualität für Ihre Steuerkanzlei	13
Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2022	19
Verstorbene Mitglieder	19
Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2022	20

VERANSTALTUNGEN IM ÜBERBLICK

Termine – Vorträge	
Präsenzseminare	23
LIVE-Online-Seminare	28

VOM DSTV

Anti-Geldwäsche-Konferenz der German Tax Advisers	33
Umsetzung der Grundsteuerreform: Aktuelle Hinweise	35
Die Ausrichtung von Steuerberatungsunternehmen an den Bedürfnissen der Zeit – über den Tellerrand der Corona-Krise hinaus	37
DStV zum KoaVertrag: Anzeigespflicht für nationale Steuergestaltungen	41

BERUFSAUSÜBUNG

Dr. Hans-Josef Thesling neuer Präsident des Bundesfinanzhofs	43
Die Grundsteuer wird neu geregelt. Wie kann eine Kanzlei bei der Grundsteuer helfen?	44
Anpassung von Steuervorauszahlungen im vereinfachten Verfahren – Gewerbesteuer zieht nach	46
Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) – Ein Marktbericht	49

Excel mal einfach!	52
Wertschätzendes Führen, Teil 4	55

STEUERRECHT

Erlass von Säumniszuschlägen	57
Keine Kostenerstattung im Einspruchsverfahren wegen Hinterziehungszinsen	59
Steuerfreie Lohnzuschläge im Profisport	60

ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGRECHT

Kurzarbeit und Quarantäne: So funktioniert die Beitragsberechnung	61
--	-----------

KLEINANZEIGEN

64

LITERATURHINWEISE

66

IMPRESSUM

12

BEILAGENHINWEIS

DStR – Deutsches Steuerrecht vom Verlag C. H. Beck

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER BEZIRKSGRUPPEN

(DIESER PLAN IST VORLÄUFIG. PLANÄNDERUNGEN TEILEN WIR IHNEN PER E-MAIL MIT!)

BEZIRKSGRUPPE Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr	JANUAR 2022	FEBRUAR 2022
BERGEDORF Versammlungsort: LOLA Kulturzentrum e.V., Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg Tel. 040 7247735 Bezirksgruppenleiterin: Marina Wiedenroth, StBin Südring 20, 21465 Wentorf Tel. 040 81974830, Fax 040 819748329	Keine Veranstaltung	Keine Veranstaltung
MITTE Versammlungsort: Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz, StB Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf Tel. 040 7005338	Keine Veranstaltung	Keine Veranstaltung
NORD Versammlungsort: Restaurant „The Locks“, Marienhof 6, 22399 Hamburg Tel. 040 6116600 Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. Andrea Möller, StBin Senke 19, 22393 Hamburg Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686	Keine Veranstaltung	Keine Veranstaltung
OST Versammlungsort: Clubhaus SC Condor, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg Tel. 040 6451848 Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde, StB Raawisch 15, 22043 Hamburg Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573	Keine Veranstaltung	Keine Veranstaltung
SÜD Versammlungsort: Privathotel Lindtner, Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg Tel. 040 790090 Stellv. Bezirksgruppenleiterin: Anja Dede, StBin Oldendörpsfeld 1a, 21435 Stelle Tel. 04174 6686840	Keine Veranstaltung	Keine Veranstaltung
WEST Versammlungsort: Röperhof Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg Tel. 040 8811200 Bezirksgruppenleiterin: Daniela Ebert, StBin Holstenplatz 18, 22765 Hamburg Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544	Keine Veranstaltung	Keine Veranstaltung

Steuerberaterverband Hamburg e. V., Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg

MÄRZ 2022	APRIL 2022	MAI 2022	JUNI 2022
<p>Do., 31.03. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Do., 28.04. Scheinselbständigkeit</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>	<p>Do., 19.05. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>	<p>Do., 30.06. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>
<p>Keine Veranstaltung</p>	<p>Mo., 04.04. Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p>Mo., 02.05. Steuerfahndung/ Betriebsprüfung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R/FAStR</p>	<p>Mo., 13.06. Erbrecht/ Testamentsvollstreckung</p> <p>Annika Thein Vorsitzende Richterin am Landgericht Hamburg und Dr. Tobias Thein, RA</p>
<p>Di., 29.03. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Di., 26.04. Betriebswirtschaftliche Beratung</p> <p>Dipl.-Kfm. Michael Tiedt, M.BC. Steuerberater</p>	<p>Di., 31.05. Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p>Di., 28.06. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>
<p>Di., 22.03. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Di., 19.04. Erbengemeinschaft/ Erbauseinandersetzung und „Oder-Konten“</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt</p>	<p>Di., 17.05. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>	<p>Di., 21.06. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>
<p>Mo., 28.03. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>	<p>Mo., 25.04. Betriebswirtschaftliche Beratung</p> <p>Dipl.-Kfm. Michael Tiedt, M.BC. Steuerberater</p>	<p>Mo., 30.05. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht bzw. Umwandlungssteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>	<p>Mo., 27.06. Erbengemeinschaft/ Erbauseinandersetzung und „Oder-Konten“</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt</p>
<p>Mi., 23.03. Aktuelles zum Insolvenzrecht für Steuerberater und StaRuG Friedrich Kraft von Kaltenborn-Stachau, Rechtsanwalt, FAInsolvenzR u. Dipl.-Kfrr. (FH) Melanie Strauß, Steuerberaterin</p>	<p>Mi., 06.04. Lebensversicherungen im Erbfall</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt</p>	<p>Mi., 04.05. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mi., 15.06. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>

Stand: 24. Februar 2022

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn Sie diese Zeilen lesen, wird hoffentlich das Vierte Corona-Starthilfegesetz schon verabschiedet sein. Dort ist neben einigen materiellen Erleichterungen für die Steuerpflichtigen auch eine (kleine) Erleichterung für den Berufsstand vorgesehen. Die Fristen für die Abgaben der Steuererklärungen 2020 sollen bis Ende August 2022 verlängert werden. Für den Veranlagungszeitraum 2021 soll die Frist dann bis Ende Juni 2023, für den Veranlagungszeitraum 2022 bis Ende April 2024 laufen. Ein Schritt in die richtige Richtung, gleichwohl ist die Belastungsgrenze bei fast allen Kollegen seit mindestens einem Jahr überschritten. Das Thema Corona-Hilfen und Schlussrechnungen blenden wir einfach mal aus...

Die nächste Belastung, die unmittelbar bevorsteht, ist die Reform der Grundsteuer. Herr Schneier ist bereits im letzten Heft in seinem Vorwort darauf eingegangen. Bundesweit müssen rund 36 Millionen Grundstücke neu bewertet werden. Rein rechnerisch entfallen – falls alle Eigentümer Hilfe beim Steuerberater suchen – für jeden Kollegen ca. 400 Erklärungen an. Diese sind nach den jetzt vorgesehenen Fristen alle innerhalb des Zeitraumes von Juli–Oktober 2022 abzugeben. Dabei sind die Erklärungen für in Hamburg belegene Immobilien noch recht überschaubar, da das Hamburger Gesetz abweichend von dem sehr aufwändigen Bundesmodell nur sehr wenige Angaben benötigt, um die neuen Werte feststellen zu können. Ein erstes Informationsschreiben unseres Hamburger Finanzsenators hatten wir Ende Februar 2022 bereits an Sie versandt.

Für die anderen Bundesländer helfen hoffentlich die unterschiedlichen Softwarelösungen, die bereits am Markt sind oder in Kürze nutzbar sind. Letztlich werden alle Steuerpflichtigen (oder wir als Steuerberater) Unmengen an bisher nicht bekannten Daten sammeln müssen, um die Erklärungen erstellen und übermitteln zu können. In diesem Heft finden Sie auf Seite 35 und Seite 44 weitere Beiträge, die in das Thema einführen.

Für uns als Verband sind diese Zeiten – wie auch für Sie – herausfordernd. Gerne würden wir Sie in Präsenz zu unseren Fortbildungsveranstaltungen begrüßen. Dies war und ist schon aufgrund der Teilnehmerbeschränkungen in unseren Veranstaltungshotels derzeit noch schwierig. Gleichwohl sind wir angesichts der aktuellen Entwicklungen optimistisch, dass ab dem zweiten Quartal wieder regelmäßig Präsenzseminare stattfinden können. Für das dritte Quartal planen wir nach zwei Jahren Ausfall wieder die Seminarwoche in Westerland und würden uns freuen, Sie dort begrüßen zu können.

Ebenfalls im dritten Quartal würden wir gerne mit Ihnen unser 75-jähriges Verbandsjubiläum feiern. Dazu laden wir alle Mitglieder bereits jetzt herzlich ein, Näheres dazu dann im nächsten Heft.

Für die bevorstehenden Herausforderungen wünsche ich uns allen die nötige Gelassenheit. Bleiben Sie gesund!

Ihr
Volker Höpfl
Vizepräsident

DAS ARBEITGEBERSIEGEL „EXZELLENTER ARBEITGEBER IN DER STEUERBERATUNG 2022“ – ERGEBNISSE UND EINBLICKE

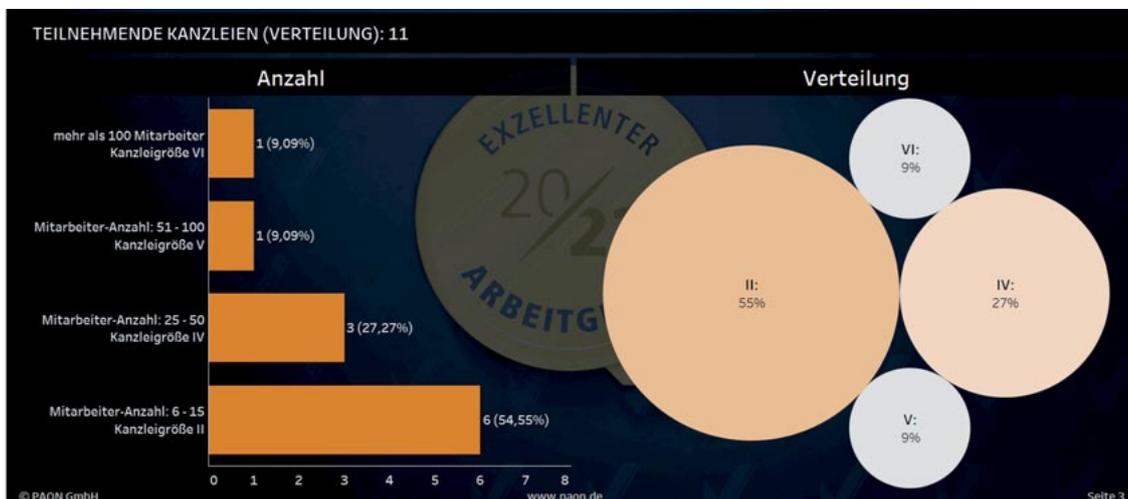
Bereits zum 2. Mal suchte der Steuerberaterverband Hamburg e.V. im letzten Jahr exklusiv unter seinen Mitgliedern die Kanzleien und Büros, die als „Exzellenter Arbeitgeber in der Steuerberatung“ ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein ausgezeichnetes Arbeitsumfeld bieten.

Insgesamt haben sich im letzten Jahr landesweit 11 Kanzleien für das Arbeitgebersiegel des Verbandes beworben. Nach Auswertung der Umfrageergebnisse durch die PAON GmbH erhielten alle teilnehmenden Kanzleien durch den Verband das Qualitätssiegel und dürfen sich bereits ab Januar 2022 stolz »Exzellenter Arbeitgeber in

Nicht nur die weiterhin gute Resonanz war erfreulich, sondern auch dass sich – trotz der besonderen Rahmenbedingungen infolge der Corona-Pandemie – Steuerberatungen aus allen Kanzlei-Größen für das Arbeitgebersiegel beworben haben. Die Kanzleien in der Größenordnung 6–15 Beschäftigte waren dabei mit 55 % am stärksten vertreten.

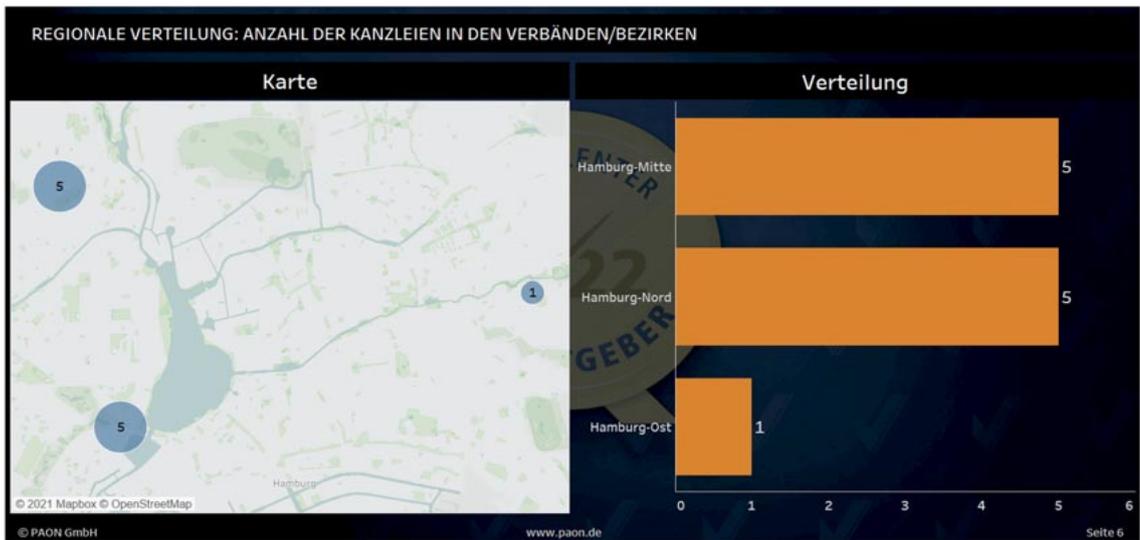
In der regionalen Verteilung gab es aus den einzelnen Bezirken Hamburgs heraus eine recht unterschiedliche Resonanz. Die höchste Zahl an Bewerbungen (jeweils 5) gingen aus den Bezirken Mitte und Nord ein.

Von Uwe Loof, Geschäftsführer der PAON GmbH (www.paon.de), die als Kooperationspartner des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V. bei der Durchführung und Vergabe des Arbeitgebersiegels sowie den weiteren Schritten mit Ihrer Expertise fachlich unterstützt.



der Steuerberatung« nennen. Erfreulicherweise waren darunter zahlreiche Kanzleien, die sich bereits in den Vorjahren erfolgreich für eine Auszeichnung beworben haben und damit auch eine Kontinuität in der Weiterentwicklung der Kanzlei in der Arbeitgeberfunktion – auch unter gestiegenen Anforderungen – unter Beweis gestellt haben.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Arbeitgebersiegel „Exzellenter Arbeitgeber in der Steuerberatung“ inzwischen von einigen Kanzleien als wichtiges Instrument zur Bestandsaufnahme der eigenen Personalarbeit und für die Positionierung als attraktiver Arbeitgeber genutzt wird.

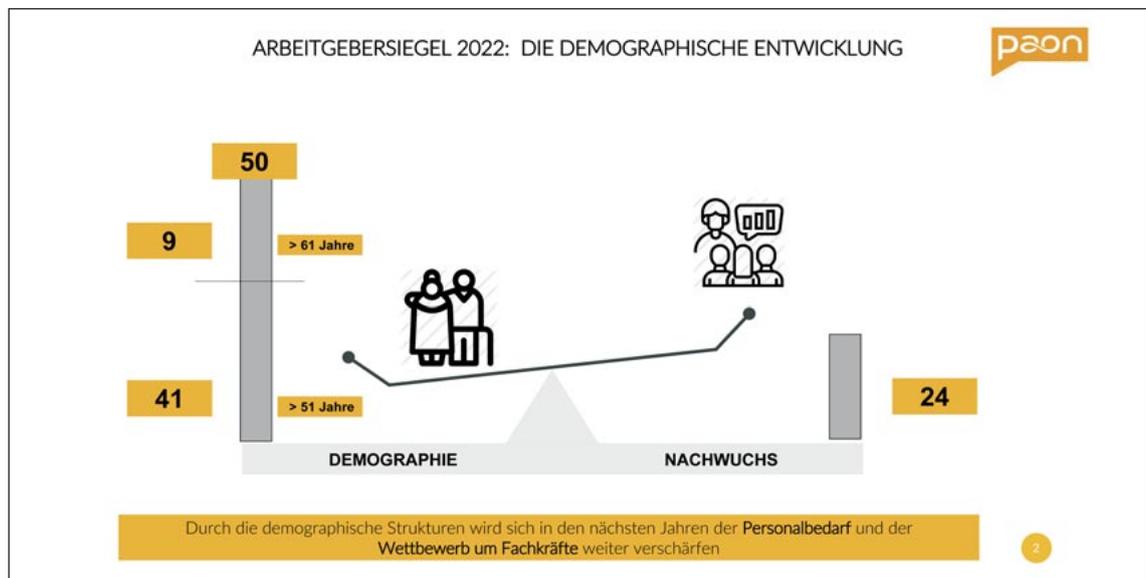


EIN EINBLICK IN DIE TEILNEHMENDEN KANZLEIEN

Beschäftigungsstrukturen

Zu den Personalstrukturen in den teilnehmenden Kanzleien fällt auf, dass die steigende Alterung in

den Beschäftigungsstrukturen in den nächsten Jahren eine zunehmende Herausforderung für alle Steuerberatungen werden wird. Bereits etwas mehr als 3 % der Beschäftigten aus den teilnehmenden Kanzleien sind älter als 60 Jahre, rund 14 % aller Beschäftigten sind bereits älter als 50 Jahre.



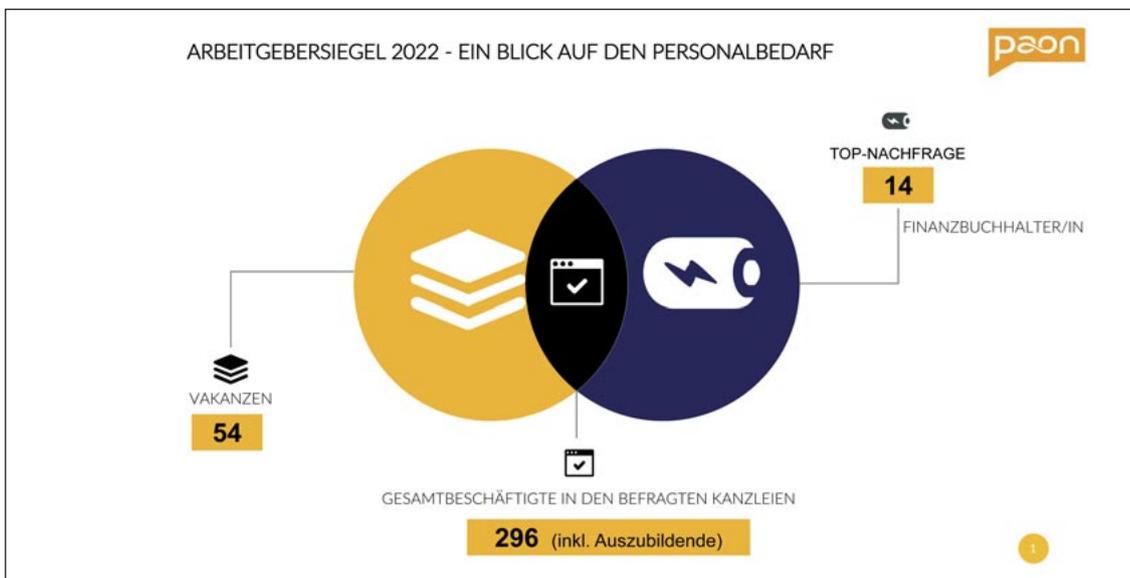
Diese Situation erfordert für die Zukunft – gerade auch mit Blick auf die parallel steigenden Arbeitsvolumen – einen Ausbau der Aktivitäten in der Nachwuchsgewinnung bzw. in der Erschließung neuer Mitarbeiterpotenziale (z. B. im Bereich der Hochschulabsolventen oder in der Gewinnung von Quereinsteigern), damit sich der schon ohnehin starke Wettbewerb um Fachkräfte nicht noch weiter zuspitzt.

Personalbedarf

Ein kurzer Einblick zur Situation zum Zeitpunkt der Durchführung der Befragung im Rahmen des Arbeitgebersiegel: siehe Grafik.

Zum Befragungszeitpunkt im Oktober 2021 waren in den Kanzleien bereits 54 Stellen zur Nach- bzw. Neubesetzung vakant, davon allein 14 als Finanzbuchhalter/in (gefolgt von 12 Vakanzen als Steuerfachwirt/in und 8 Vakanzen als angestellte/r Steuerberater/in).

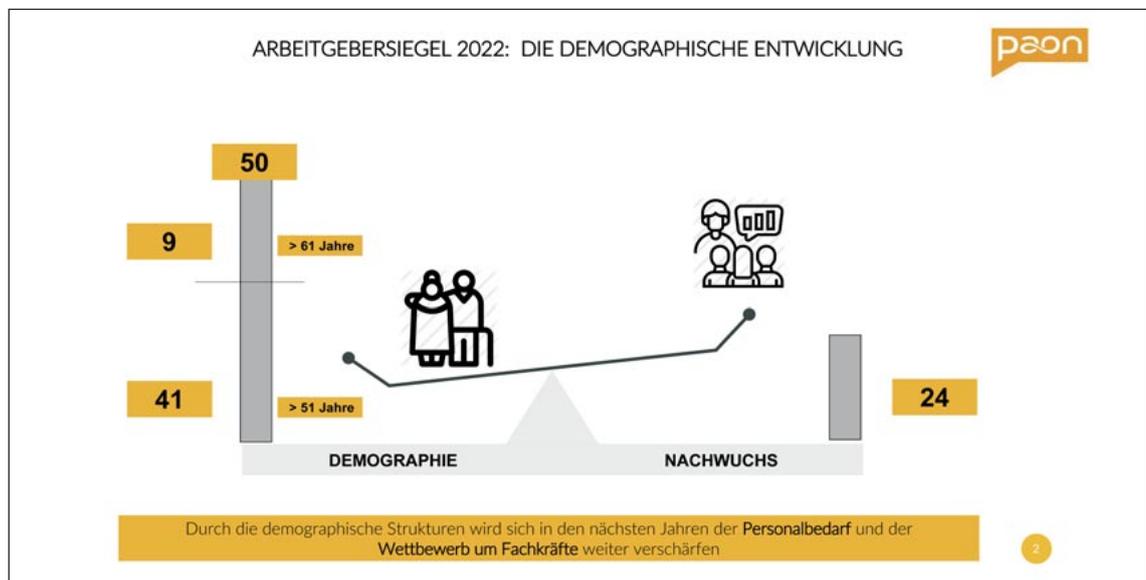
Um diesen Personalbedarf decken zu können, haben die teilnehmenden Kanzleien nicht nur ihre Anstrengungen im Personalmarketing bzw. in der Personalgewinnung konsequent ausgebaut, sondern in vielen Fällen auch die Einführung neuer Instrumente und Methoden in diesen beiden wichtigen Handlungsfeldern vorangebracht. In Anbetracht des weiterhin steigenden Personalbedarfs ist eine konsequente Fortführung dieser Aktivitäten unerlässlich.



Nachwuchssicherung

Die für die Nachwuchssicherung sehr relevante Ausbildungsquote in den beteiligten Kanzleien bewegt sich mit 8 % auf einem niedrigen Niveau. Um den steigenden Personalbedarf der Kanzleien auch

Für die Zukunft wird überwiegend in den beteiligten Kanzleien von einem weiteren Anstieg der Personalkosten ausgegangen, was im Hinblick auf den steigenden Fachkräftemangel nicht verwundert.



in Zukunft gut abdecken zu können, ist es zwingend erforderlich, dieses Ausbildungsniveau weiter zu steigern und dafür auch noch neue Wege in der Nachwuchsgewinnung gezielt zu erschließen.

Wirtschaftliche Lage

Die Personalaufwendungen nehmen mit durchschnittlich 53 % einen signifikanten Anteil an den Gesamtaufwendungen der Kanzleien ein und bewegen sich damit in etwa sowohl auf dem Niveau der Vorjahre als auch in etwa auf dem der Kanzleien anderer Landesverbände.,

Die befragten Kanzleien bewerteten trotz der besonderen Rahmenbedingungen (infolge der Corona-Pandemie) die Geschäftsentwicklung im laufenden Jahr überwiegend positiv. Für die nächsten 3 Jahre wird überwiegend ebenfalls eine positive Geschäftsentwicklung erwartet (auch danach gehen die befragten Kanzleien weiterhin von einer eher steigenden Geschäftsentwicklung aus), was den Kanzleien die Möglichkeit in gezielte und wichtige Zukunftsinvestitionen (z. B. zur Mitarbeiterbindung bzw. -entwicklung) ermöglicht.

Planungen der Kanzleien



Bei den weiteren Planungen der teilnehmenden Kanzleien fällt auf, dass die Digitalisierung weiterhin die führende Rolle in den geschäftlichen Schwerpunkten der Kanzleien hat. Nachdem in den letzten Jahren die Digitalisierung innerhalb der Kanzleien der starke Treiber war, nehmen in

den Planungen für die Zukunft die digitale Zusammenarbeit und die Erschließung neuer Beratungsfelder einen deutlich höheren Anteil ein.

Zu diesem Zweck wollen viele der teilnehmenden Kanzleien auch Ihre Aktivitäten im Bereich der



Digitalen Arbeitswelt ausbauen, vor allem im Ausbau des internen Knowhows im Bereich der IT-Technologie aber auch in der Stärkung der Eigenverantwortung bei den Mitarbeiter/innen.

Ausblick

Nach einem ersten Überblick in dieser Aufgabe des Verbandsmagazins werden wir Ihnen in den nächsten Ausgaben weiterführende Einblicke zu den Ergebnissen und Handlungsbedarfen in einzelnen Schwerpunktthemen des Arbeitgebersiegels geben.

Bleiben Sie gespannt. ■

IMPRESSUM

Präsidium

StB Andreas Schneier, Präsident
StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke
StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

Weitere Vorstandsmitglieder

StBin Daniela Ebert
StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde
StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller
StB Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz
StBin Marina Wiedenroth

Herausgeber

Steuerberaterverband Hamburg e. V.
Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg
Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 41344759
info@steuerberaterverband-hamburg.de
www.steuerberaterverband-hamburg.de
Verantwortlich für den Inhalt:
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr
Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg
Ausgabe 1 | 2022, März 2022

Fotos: stock.adobe.com

QUALITÄT FÜR IHRE STEUERKANZLEI

Wer seine Kanzlei weiterentwickeln und Top-Mandanten sowie gute Mitarbeiter gewinnen und halten will, kommt früher oder später an einer Qualitätsmanagement-Zertifizierung nicht vorbei. Sowohl zum Erlangen der Zertifizierungsreife als auch für die Zertifizierung selbst mussten bisher viel Zeit, Geld, Ressourcen investiert werden.

Mit REVOLUTION:Q, einer Partnerinitiative verschiedener Steuerberaterverbände, ist der Weg zur Zertifizierungsreife nach der DIN EN ISO 9001 wesentlich einfacher geworden. Derzeit haben schon 160 Kanzleien diesen Weg zur Zertifizierung erfolgreich absolviert.

Wir fragen die Qualitätsberater Robert Hebler und Bernd Koch, was das Konzept REVOLUTION:Q beinhaltet und wie es funktioniert.

Was ist das Revolutionäre an REVOLUTION:Q?

Bernd Koch (BK): Revolutionär ist die kurze Projektzeitspanne und der minimale Aufwand für die Beteiligten in der Kanzlei, um eine beeindruckende Qualitätsbilanz zu erreichen. Mit REVOLUTION:Q erreicht eine Steuerberatungskanzlei innerhalb von nur 6 Monaten die Zertifizierungsreife nach DIN EN ISO 9001. In dieser Zeitspanne wird aus einem vorstrukturierten Muster-Qualitätsmanagementsystem (kurz QMS) ein an die Kanzleibesonderheiten angepasstes QMS. Sichtbarer Erfolg des abgeschlossenen Projektes ist die anschließende Zertifizierung durch ein unabhängiges Zertifizierungsunternehmen. Mitarbeiter und Kanzleileitung sind bei Überreichung des Zertifikats stolz auf die erbrachten Leistungen und zufrieden

über die spürbaren Qualitätsverbesserungen im Tagesgeschäft.

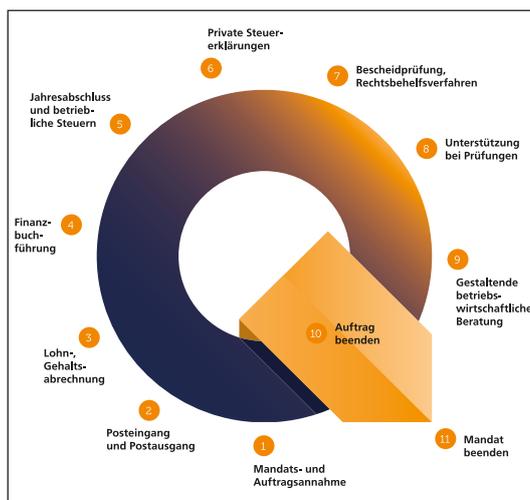
Robert Hebler (RH): In dieser Zeitspanne werden das Qualitätsbewusstsein aller Beteiligten erhöht, vorhandene Kanzelestrukturen an den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der interessierten Parteien wie beispielsweise Mandanten, potenziellen Mandanten, Kanzleileitung, Mitarbeitern, potenziellen Mitarbeitern, Kooperationspartnern, Gesetzgebern ausgerichtet und elf Leistungsprozesse nach einem wirkungsvollen Prozessstandard aufgebaut.

RH: Dieser Prozessstandard ermöglicht, das vorhandene Know-how schnell abzubilden. So werden die vorhandenen Fähig- und Fertigkeiten für alle verfügbar und gesichert. Diese Phase der Standardisierung gleicht einer Inventur, die eine nachfolgende Optimierung/Weiterentwicklung der Leistungsprozesse überhaupt erst ermöglicht.

BK: Schon am ersten Projekttag, der Startveranstaltung in der Kanzlei, wird auf einer von uns anonym erfassten Grundlage eine Aufstellung über alle täglichen Ärgernisse und Auftragsstörungen erstellt und diese in Zeitverlusten und ggfs. auch in Eurobeträgen ausgewiesen. Das Qualitätspotenzial wird damit für alle Anwesenden transparent und der Wunsch, dieses Potenzial zu nutzen, geweckt.

Revolutionär ist die sicht- und messbare Veränderung. Alle Mitarbeiter sind aktiv in Verbesserungsprozesse eingebunden. Die Mitarbeiter spüren einen persönlichen Nutzen durch die Reduktion von Ärgernissen und Störungen.

STANDARD-LEISTUNGSPROZESSE BEI REVOLUTION:Q



Wie kann man sich REVOLUTION:Q als Projekt in einer Steuerberatungskanzlei vorstellen?

RH: Die Kanzleileitung nimmt mit meist ein bis zwei interessierten Mitarbeitern an den angebotenen Infoveranstaltungen der Verbände für etwa zwei Stunden und/oder an einer individuell vereinbarten Online-Präsentation teil, um sich umfassend über REVOLUTION:Q zu informieren. Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die mit jeder organisatorischen Veränderung einhergeht, deshalb werden alle Fragen, Ängste und Befürchtungen, die im Zusammenhang mit diesem Veränderungsprojekt gesehen werden, im Vorfeld besprochen und geklärt. Entscheidungsrelevant für die Kanzleileitung sind oft auch die folgenden Projektbestandteile des Konzepts REVOLUTION:Q:

- Coaching von außen schafft Akzeptanz.
- Kanzleispezifische Projektbegleitung durch erfahrene QM-Berater mit Spezialisierung auf Steuerberatungskanzleien.
- Straffes extern geführtes Projektmanagement entlastet Kanzleileitung und Mitarbeiter.
- Ein Disziplinierungsrahmen wie die DIN EN ISO 9001 verkürzt die Projektlaufzeit und zeigt Mitarbeitern und Externen die Ernsthaftigkeit der Absicht, Qualitätsmanagement in der Kanzlei zu leben.
- Die zeitliche Projektbegrenzung erfordert Schnelligkeit in der Umsetzung und bedeutet die Notwendigkeit, zum Ende zu kommen!
- Neue Strukturen und neues Bewusstsein werden innerhalb kürzester Zeit aufgebaut und nachhaltig in den Kanzleialltag integriert.
- Das Projekt endet mit einem nachweislich dokumentierten Erfolg für alle Beteiligten in Form von Erfolgskennzahlen und einem ISO-9001-Zertifikat.

RH: Die Vorgespräche dienen auch dazu, bewusst zu machen, dass bei fehlendem Veränderungswillen und fehlender Durchsetzungskraft der Kanzleileitung das Projekt unweigerlich scheitern wird.

BK: Der Startschuss für das Projekt fällt mit der unterzeichneten Verpflichtungserklärung zwischen der Kanzlei und dem Steuerberaterverband. Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft in einem Steuerberaterverband, der das Konzept REVOLUTION:Q unterstützt. Anschließend wird ein Termin für die Startveranstaltung zwischen Kanzleileitung und QM-Berater vereinbart. Die Startveranstaltung

selbst findet, sofern die Platzverhältnisse es ermöglichen, im Besprechungszimmer der Kanzlei statt und dauert von 9.00 bis etwa 16.00 Uhr.

Bestandteile der Startveranstaltung:

Teil 1: Findet in der Kanzlei (Besprechungszimmer) oder im Hotel statt

- Kennenlernen
- Folienvortrag „Bedeutung des Qualitätsmanagementsystems (QMS)“
- Vorstellung beispielhafter Qualitätsregelungen aus dem QMS
- Bestandsaufnahme der täglichen Ärgernisse
- Aufforderung zum Handeln mit der Aktion „Jagen und Sammeln“

Teil 2: Findet in der Kanzlei statt

- Projektierung des Gesamtprojektes
- Verantwortlichkeiten für das QMS festlegen
- Gemeinsame Bearbeitung/Freigabe der ersten Qualitätsregelungen
- Aufgaben bis zum ersten Online-Meeting besprechen und festlegen
- Termin für das erste Online-Meeting vereinbaren

BK: Größere Kanzleien oder Kanzleien mit beengten Platzverhältnissen buchen auch schon mal für 3 bis 4 Stunden einen Besprechungsraum in einem Hotel, mit gemeinsamem Frühstücksstart. Das kommt bei den Mitarbeitern sehr gut an. Den zweiten Teil der Startveranstaltung kann man dann in der Kanzlei im kleineren Kreis (Kanzlei-

leitung und ein, zwei Mitarbeiter zur Projektunterstützung) durchführen.

RH: Nach der Startveranstaltung folgen die Online-Meetings. Die Termine werden mit der Kanzleileitung abgestimmt. Die Online-Meetings gewährleisten, dass das Projekt am Laufen bleibt. Hier werden die Projektergebnisse besprochen, offene Fragen geklärt und immer auch neue Qualitätsregelungen erklärt und gestartet, bis alle (aktuell 54) Qualitätsregelungen in der Kanzlei fertiggestellt und freigegeben wurden.

Die Aufbauphase von REVOLUTION:Q besteht aus drei Phasen:

1. Individuell abgestimmte Startveranstaltung in der Kanzlei. Hier werden alle Beteiligten (Kanzleileitung und Mitarbeiter) einbezogen.

2. Anschließende Projektverfolgung durch abgestimmte und regelmäßig stattfindende Online-Meetings, um den Projektfortschritt zu gewährleisten.

3. Finalisiert wird das Projekt durch die in der Kanzlei stattfindende Abschlussveranstaltung.

BK: Anschließend kann die Abschlussveranstaltung vereinbart werden, um die zertifizierungsrelevanten Nachweisdokumente wie Auditjahresplanung, Risiko- und Chancenanalyse und Qualitätsbericht fer-

tigzustellen. Die Abschlussveranstaltung beinhaltet auch einen Schulungsteil „Interne Audits“, bei dem die anwesenden Mitarbeiter und die Kanzleileitung zu internen Auditoren/innen qualifiziert werden. Die Kanzlei erreicht in diesem Moment die Zertifizierungsreife nach DIN EN ISO 9001.

RH: Zum Konzept gehört auch die Koordinierung des Zertifizierungstermins, indem wir den Kontakt zu Zertifizierungsgesellschaften und dem Auditor herstellen. Die Aufbauphase des QM-Projekts endet mit der Bestätigung des externen Auditors, dass die Zertifizierung erfolgreich durchgeführt wurde. Die Kanzlei erhält wenig später von der Zertifizierungsgesellschaft ein „DIN EN ISO 9001“-Zertifikat. Das Zertifikat gibt Auskunft über die relevante Bezugsnorm (ISO 9001:2015), die Leistung und den Geltungsbereich der Zertifizierung der Kanzlei. Das Zertifikat ist aber noch mehr: Es gibt den Mitarbeitern eine positive Rückmeldung und damit die Sicherheit, auf dem richtigen Weg zu sein. Eine Zertifizierung ist keine einmalige Anstrengung, sondern vielmehr der Auftakt eines kontinuierlichen Prozesses. Denn mit dem Zertifikat geht das Unternehmen die Verpflichtung ein, sich selbst regelmäßig zu hinterfragen, permanent Optimierungspotenzial zu identifizieren und flexibel notwendige Änderungen vorzunehmen. Die jährlichen Überwachungsaudits sowie die Re-Zertifizierung nach drei Jahren stellen dies vonseiten des Zertifizierers sicher.

BK: Das Ende der QMS-Aufbauphase ist der Start in die QMS-Ausbauphase, weil Qualitätsmanagement nicht mit der Zertifizierung endet, sondern im Tagesgeschäft gelebt und täglich verbessert werden muss.

Unterstützen Sie die Mitarbeiter und die Kanzleileitung bei der Weiterentwicklung des QMS? Und was passiert, wenn im Folgejahr die Re-Zertifizierung ansteht? Sind die Kanzleien dann auf sich allein gestellt?

BK: Die Weiterentwicklung der QM-Systeme und die damit anfallende Kanzleiunterstützung sind elementare Bestandteile des Konzepts REVOLUTION:Q. In regelmäßigen Abständen (4 × jährlich) werden für die Weiterentwicklung der QM-Systeme spezielle Veranstaltungen (sogenannte Kanzleiwerkstätten) angeboten. Die Kanzleiwerkstätten werden zu den Themen Strategie, Kanzleimanagement, Leistungsprozesse und Unterstützungsprozesse angeboten. Die Teilnahme ist unbegrenzt für alle Mitarbeiter einer Kanzlei möglich.

RH: Die Kanzleien haben zusätzlich aber auch die Möglichkeit, einen persönlichen Online-Termin mit uns zu vereinbaren, um kanzleispezifische QM-Aufgabenstellungen individuell mit uns zu besprechen. Viele Kanzleien greifen auf diesen Online-Service zurück, um die jährlich anstehenden Zertifizierungstermine schnell und unkompliziert gemeinsam vorzubereiten oder mit uns, als QM-Sparringspartner, über aktuelle Weiterentwicklungen des QMS zu sprechen.

Warum sollten Steuerberatungskanzleien ihr REVOLUTION:Q-Projekt jetzt starten?

RH: Weil die Welle der Veränderungen bereits da ist. Sie rollt über den Steuerberatermarkt hinweg. Wer jetzt nur über seichte Veränderungen nachdenkt, ohne etwas an den strukturellen und organisatorischen Systemen tun zu wollen, wird von

den Geschehnissen überrollt. Der Aufbau und die Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems unterstützen die Selbstlernfähigkeiten der Kanzleiorganisation fundamental. Die Selbstlernfähigkeit steht hier für die höchste Form der Organisationsentwicklung und bedeutet, dass sämtliche Herausforderungen, Risiken wie Chancen strukturierter und somit kosteneffizienter angenommen und umgesetzt werden.

RH: Bisher waren zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme bei Steuerberatungskanzleien eher die Ausnahme, da Projektaufwand und erwarteter Nutzen meist intransparent waren. REVOLUTION:Q bringt Licht ins Dunkel, da der zeitliche und personelle Projektaufwand für den Aufbau des Qualitätsmanagementsystems vollständig transparent und der Nutzen messbar ist.

BK: Zusätzlich steigen die Anforderungen an die Zukunftsfähigkeit der Kanzleien. So geht es aktuell darum, sich als attraktiver Arbeitgeber zu präsentieren, die Marktanforderungen der Digitalisierung und des Risikomanagements zu bewältigen und berufsrechtliche sowie gesetzliche Bestimmungen mit standardisierten Kanzleiprozessen praxisgerecht umzusetzen. Nach einem REVOLUTION:Q-Projekt sind die hierfür erforderlichen Qualitätsregelungen in den Kanzleialltag integriert.

BK, RH: „Die Zeit ist reif, zertifizierungsreif“ ■



**Jetzt Zertifizierungsreife für
Ihre Kanzlei sichern unter**
www.revolution-q.de

Endlich digital & rechtskonform:



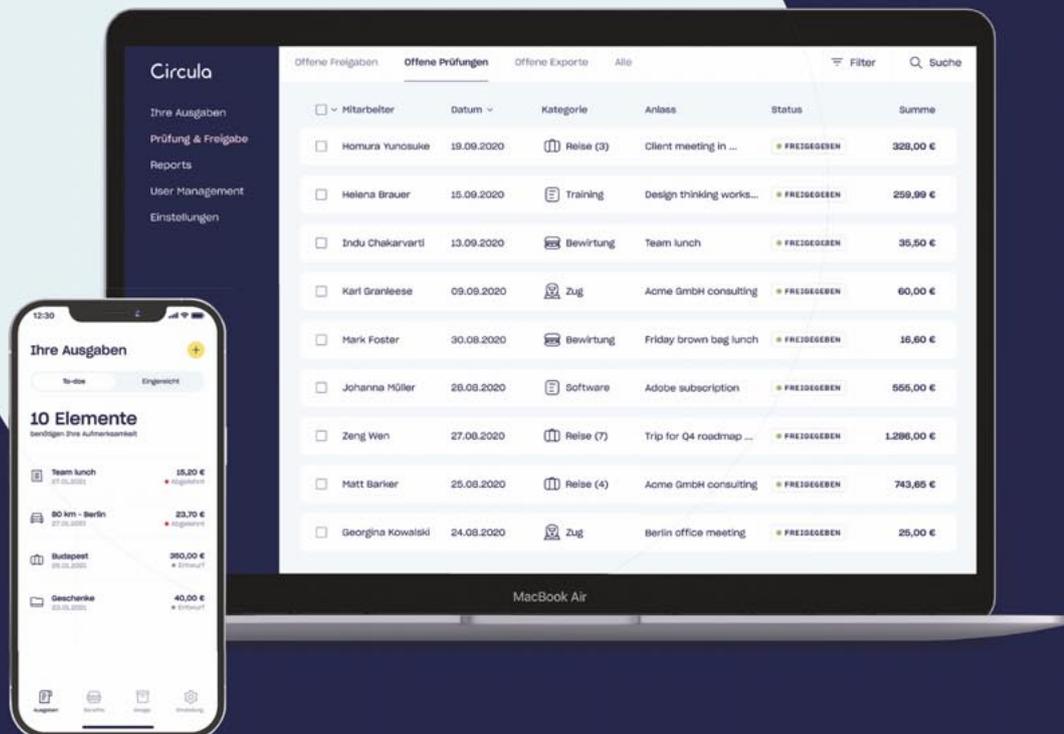
Reisekosten



Mitarbeiter-Benefits



Kreditkarten



Jetzt Sonderkonditionen für
Steuerberater & Mandanten sichern:
www.circula.com/steuerberater

 steuerberater@circula.com

 030 215 028 64

VOM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG WAHrgENOMMENE TERMINE IN DER ZEIT VOM 01.01.2022 BIS 31.03.2022

11.01.

Klimagespräch Steuerberaterkammer und Steuerberaterverband Hamburg mit der Finanzbehörde (Andreas Schneier, Volker Höpfl, Thomas Volkmann)

11.01.

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung, Online-Neujahrsempfang (Andreas Schneier)

26.01.

Online-Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

08.02.

Deutsche Bank, Online-Neujahrsempfang (Andreas Schneier, Volker Höpfl, Thomas Volkmann)

21.02.

Finanzgericht Hamburg, Online-Sitzung des Clearing Ausschuss (Andreas Schneier)

02.03.

Online-Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

03.03.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Online-Geschäftsführersitzung (Thomas Volkmann)

21.03.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Verbändeforum IT in Berlin (Daniela Ebert)

VERSTORBENE MITGLIEDER

Es verstarben unsere Mitglieder

Joachim Röder

* 07.08.1944 † 05.02.2021

Bernd Tielemann

* 02.03.1951 † 09.10.2021

Evalore Mews

* 28.05.1931 † 03.01.2022

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

NEUZUGÄNGE VON MITGLIEDERN IN DER ZEIT VOM 01.01.2022 BIS 31.03.2022

Ahrens, Sebastian

M.A. LL.B., Steuerberater
c/o HANSA PARTNER
Kehrwieder 11, 20457 Hamburg

ARCON Steuerberatungsgesellschaft mbH

Elbchaussee 355, 22609 Hamburg

ATLAS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hinschstr. 25, 22525 Hamburg

Bechtoldt, Solveig

Dipl.-Kffr., Wirtschaftsprüferin CPA
Wirtschaftsprüfung Bechtoldt
Bundesstraße 82, 20144 Hamburg

Bendixen, Imke

Steuerberater
Stolkerfelder Str. 25 a, 24890 Stolk

Bergmann, Sophie

Steuerberaterin
Kanzlei Ellen Herm StB
Bismarckstraße 13, 25421 Pinneberg

Böger, Mathias

Dipl.-Kfm., Steuerberater
Kanzlei Böger
St. Benedictstr. 34, 20149 Hamburg

ETL Martens Holtermann GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Breite Straße 37, 25361 Krempe

F E P Fischer Erdmann Partner mbB

Steuerberatungsgesellschaft
Schweriner Straße 15, 22143 Hamburg

Giersdorf, Eike

LL.M., Steuerberater WP
Gluckstr. 57, 22081 Hamburg

GSB Hamburg

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lagerstraße 11, 20357 Hamburg

Hergert, Anastasia

Holsteiner Chaussee 368 H, 22457 Hamburg

heureka

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Wellingsbüttler Weg 32, 22391 Hamburg

Uwe Hildinger

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Neuer Höltigbaum 1-3, 22143 Hamburg

Lescow, Björn

B.A., Steuerberater
Mühlenstraße 3, 21509 Glinde

LPJ Reimann & Bantelmann

Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
c/o Office One 9. OG
Ericusspitze 4, 20457 Hamburg

Lübke, Bettina

Rechtsanwältin
Rechtsanwälte Lübke & Graf
Rotdornstieg 3, 25469 Halstenbek

malia.tax

Hubert & Konicke Partnerschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Neue Straße 41, 21073 Hamburg

plietsch! Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lüneburger Landstraße 1, 21391 Reppenstedt

Saunus, Marei

LL.B., Steuerberaterin
Haubenlerchenweg 18, 22399 Hamburg

Schander, Irina

Steuerberaterin
Borsteler Chaussee 9, 22453 Hamburg

Schradick, Kay

Dipl.-Kfm., Steuerberater FB UNachf
Armgartstr. 2, 22087 Hamburg

Schulte, Herbert

Dipl.-Finanzw., Steuerberater
Volkmannstraße 11, 21220 Seevetal

Starck, Henry

M.A., Steuerberater
Steuerberatung Henry Starck
Marschnerstr. 23, 22081 Hamburg

Surkus & Schulte PartGmbB

Steuerberatungsgesellschaft
Barmbeker Str. 160, 22299 Hamburg

Timm, Carsten

Dipl.-Fw. (FH), Steuerberater FB ZöuVerbrSt.
RA FASr
Krohnskamp 8, 22301 Hamburg

Vogt, Melanie

Dipl.-Ök., Steuerberaterin
Gärtnerstr. 89, 20253 Hamburg

WBP Mühlwinkel Sobiechowski Zons

Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Brandstwiete 4, 20457 Hamburg

VON LAUFF UND BOLZ



EXZELLENT.
BERATEN.
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Wie komme ich zu
einem FISG-konformen
Versicherungsschutz?



Schauenburgerstraße 37 • 20095 Hamburg
Tel +49 (0)40 3009265-0 • hamburg@vlub.de • www.vlub.de
Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

Die folgende Auflistung erfolgt unter Vorbehalt. Aktuell informiert werden Sie auf unserer Homepage unter www.steuerberaterverband-hamburg.de

TERMINE UND VORTRÄGE

PRÄSENZSEMINARE

KASSENFÜHRUNG 2022	
Termin:	11.04.2022 09:00 – 17:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Gerd Achilles, Dipl.-Finanzwirt (FH), Betriebsprüfer NRW Thomas Neubert, Dipl.-Finanzwirt (FH), Betriebsprüfer Sachsen-Anhalt
KASSENFÜHRUNG IN APOTHEKEN	
Termin:	26.04.2022 09:00 – 17:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Gerd Achilles, Dipl.-Finanzwirt (FH), Duisburg Dr. Bernhard Bellinger Peter Brinkmann
DER GRENZÜBERSCHREITENDE WARENHANDEL	
Termin:	05.05.2022 09:00 – 17:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., StB, München
DER WEG IN UND DURCH DIE DIGITALISIERUNG FÜR FORTGESCHRITTENE	
Termin:	07.06.2022 und 15.06.2022 09:00 – 18:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Vanessa Halwaß, Berlin
GESTALTENDE STEUERBERATUNGSPRAXIS 2022	
Termin:	08.06.2022 09:00 – 17:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Dr. Martin Strahl, StB, Köln Dr. Ralf Demuth, Dipl.-Finanzwirt, StB, RA, FASr, Köln

AKTUELLE ABSCHLUSSPRÜFUNG 2. TERMIN

Termin:	14.06.2022 09:00 – 16:30 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Prof. Dr. Winfried Schwarzmann, StB, WP, Augsburg

AKTUELLE BESTEUERUNG VON KAPITALEINKÜNFEN

Termin:	16.06.2022 09:00 – 17:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Hartmut Loy, Dipl.-Finanzwirt, Krefeld

DIE NEUE GRUNDSTEUER IN HAMBURG

Termin:	24.06.2022 09:00 – 12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Merten Johannßen, Dipl.-Finanzwirt (FH), Finanzbehörde Hamburg

TERMINE DER VORTRAGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT“ IN 2022

1/2022

Termin:	23.03.2022 13:30 -17:00 Uhr Online
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	24.03.2022 09:00 -12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

2/2022

Termin:	22.06.2022 09:00 - 12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	22.06.2022 14:00 - 17:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	23.06.2022 09:00 - 12:30 Uhr Online
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

TERMINE VERANSTALTUNGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT FÜR STEUERBERATER UND QUALIFIZIERTE MITARBEITER“

4-2021/22

Termine:	02.04.2022, 09:00 - 13:00 Uhr Hotel Grand Elysée oder 04.04.2022, 09:00 - 12:30 Uhr Online oder 04.04.2022, 15:00 - 19:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

5-2021/22

Termine:	18.06.2022, 09:00 - 13:00 Uhr Hotel Grand Elysée oder 20.06.2022, 09:00 - 12:30 Uhr Online oder 20.06.2022, 15:00 - 19:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

**TERMINE SEMINARREIHE „AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG“
URTEILSDISKUSSION MIT BUNDESRICHTERN**

RUND UM DEN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

Termin:	25.04.2022 15:30 - 19:00 Uhr Bucerius Law School
Referent:	Dr. Nils Trossen, Richter am Bundesfinanzhof, München

UMSATZSTEUER

Termin:	27.06.2022 15:30 - 19:00 Uhr Bucerius Law School
Referent:	Dr. Christoph Wäger, Richter am Bundesfinanzhof, München

TERMINE JAHRES-ABONNEMENT „PRAKTIKER-SEMINARE 2022 FÜR KANZLEIMITARBEITER“

2/2022 – EINKOMMENSTEUER

Termine:	12.04.2022, 09:00 - 12:30 Uhr Radisson Blu Hotel oder 19.04.2022, 09:00 - 12:30 Uhr Online
Referent:	Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

3/2022 – BILANZSTEUERRECHT

Termine:	04.07.2022, 09:00 - 12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg oder 05.07.2022, 09:00 - 12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg oder 06.07.2022, 09:00 - 12:30 Uhr Online
Referent:	Dipl.-Oec. Dr. Kai Scharff, Steuerberater, Hamburg

LEHRGÄNGE FÜR AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR STEUERFACHANGESTELLTEN

AZUBI-KURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG IM NOVEMBER 2022

Termine: ab 26.04.2022
17:45 – 20:00 Uhr
Grone-Schule

Referenten: Meike Hass'l, Steuerberaterin, Hamburg
Dipl.-Finanzwirt(FH) Tom Hellmann, Hamburg
Dipl.-Finanzwirt(FH) Matthias Lüders, Hamburg
Maik Woywod



LIVE-ONLINE-SEMINARE

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (ABO) BZW. 3. TERMIN

Termin:	24.03.2022 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT IM FOKUS DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG – DAS GEÄNDERTE STATUSFEST-STELLUNGSVERFAHREN AB 01.04.2022

Termin:	24.03.2022 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Bernd Dondrup

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin:	25.03.2022 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

ERFAHRUNGSAUSTAUSCH ARBEITGEBERSIEGEL: PERSONALPLANUNG FÜR DIE KANZLEI ERFOLGREICH GESTALTEN

Termin:	25.03.2022 09:00 – 13:00 Uhr
Referent:	Referenten der PAON GmbH

BRENNPUNKT BUCHHALTUNG: PROBLEMKREIS SCHWIERIGE GESCHÄFTSVORFÄLLE

Termin:	25. und 29.03.2022 09:00 – 12:30 / 13:00 Uhr
Referent:	Dipl.-Finanzwirt Adrian Iwan, Rietberg

JAHRESABSCHLUSS DER KAPITALGESELLSCHAFTEN

Termin:	30.03.2022 09:00 – 13:00 Uhr
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt, D.A. (USA), StB, Dallgow-Döberitz

IMMOBILIEN-GMBH ALS GESTALTUNGSINSTRUMENT

Termin:	31.03.2022 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Nico Schley, Dipl.-Fw. (FH), Steuerberater, RA, FAStR

TIPPS UND TRICKS IM DATEV-PROGRAMM RECHNUNGSWESEN

Termin: 05.04.2022
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Johannes Zolk, Garmisch-Partenkirchen

DER STEUERBERATER BEIM VERKAUF EINES MITTELSTÄNDISCHEN UNTERNEHMENS

Termin: 24.03.2022
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Dr. Markus Wollweber, RA FAStR

**PRAXISFRAGEN ZU KURZARBEITERGELD, KINDERKRANKENGELD UND
ENTSCHÄDIGUNGEN NACH IFSG**

Termin: 08.04.2022
09:00 – 11:15 Uhr

Referent: Jörg Romanowski, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dallgow-Döberitz

EINFÜHRUNG IN MICROSOFT POWER BI (2 * 1/2 TAG)

Termin: 11. und 12.04.2022
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABO), TEIL 6

Termin: 12.04.2022
11:00 – 12:15 Uhr

Referent: Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin: 22.04.2022
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (ABO) BZW. 4. TERMIN

Termin: 25.04.2022
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Markus Stier, Syke

DIE NEUE GRUNDSTEUER IN HAMBURG

Termin: 27.04.2022
13:00 – 16:30 Uhr

Referent: Merten Johannßen, Dipl.-Finanzwirt (FH), Finanzbehörde Hamburg

RANGRÜCKTRITT – GRUNDLAGEN, VORAUSSETZUNGEN UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

Termin: 28.04.2022
10:00 – 12:00 Uhr

Referent: Bernd Rätke, Vors. RiFG Berlin Brandenburg

ONLINE-WORKSHOP ARBEITGEBERSIEGEL: DIE RICHTIGEN MITARBEITER FÜR DIE KANZLEI FINDEN UND BINDEN – TEIL 2

Termin: 29.04.2022
09:00 – 13:00 Uhr

Referent: Referenten der PAON GmbH

GEMEINNÜTZIGKEIT AKTUELL

Termin: 29.04.2022
09:00 – 11:15 Uhr

Referent: Dr. Jörg Alvermann, Rechtsanwalt, FASr, Köln

FALLSTRICKE UND CHANCEN BEI DER EINBRINGUNG EINES EINZELUNTERNEHMENS IN EINE GMBH

Termin: 03.05.2022
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Prof. Dr. Burkhard Binnewies, Rechtsanwalt, FASr, Köln

SPORT UND STEUERN

Termin: 10.05.2022
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Dr. Jörg Alvermann, Rechtsanwalt, FASr, Köln

JOUR FIXE – AKTUELLE UMSATZSTEUER

Termin: 11.05.2022
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München

DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABO), TEIL 7

Termin:	17.05.2022 11:00 – 12:15 Uhr
Referent:	Marco Czezcka, Steuerberater, Dortmund

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin:	20.05.2022 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (ABO) BZW. 5. TERMIN

Termin:	30.05.2022 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

AKTUELLES SOZIALVERSICHERUNGSRECHT 2022 – UPDATE FÜR DIE BUCHHALTUNG (TEIL 1)

Termin:	31.05.2022 09:00 – 11:45 Uhr
Referent:	Jörg Romanowski, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dallgow-Döberitz

NACHFOLGEBERATUNG IN DER PRAXIS: DAS ERBSCHAFTSTEUERMANDAT

Termin:	01.06.2022 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Matthias Weidmann, Dipl.-Kfm. (Univ.), LL.M., StB, RA, FASr, München

AKTUELLES SOZIALVERSICHERUNGSRECHT 2022 – UPDATE FÜR DIE BUCHHALTUNG (TEIL 2)

Termin:	02.06.2022 09:00 – 11:45 Uhr
Referent:	Jörg Romanowski, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dallgow-Döberitz

OPTIONSMODELL FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN – AKTUELLES, ÜBERBLICK UND PRAXISTIPPS

Termin:	13.06.2022 09:00 – 13:00 Uhr
Referent:	Dirk Krohn, Dipl.-Fw. (FH), Dithmarschen

DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABO), TEIL 8

Termin:	14.06.2022 11:00 – 12:15 Uhr
Referent:	Marco Czezcka, Steuerberater, Dortmund

AKTUELLE ABSCHLUSSPRÜFUNG 2. TERMIN

Termin:	15.06.2022 09:00 – 13:00 Uhr
Referent:	Prof. Dr. Winfried Schwarzmann, StB, WP, Augsburg

VERFAHRENSDOKUMENTATION – KASSE BRAUCHT EIN KONZEPT

Termin:	16.06.2022 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Gerd Achilles, Duisburg

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin:	17.06.2022 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

TRANSPARENZREGISTER

Termin:	21.06.2022 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Dr. Peter Talaska, Rechtsanwalt, FAStR, Köln

DIE NEUE GRUNDSTEUER IN HAMBURG

Termin:	21.06.2022 13:00 – 16:30 Uhr
Referent:	Merten Johannßen, Dipl.-Finanzwirt (FH), Finanzbehörde Hamburg

FACHASSISTENT/IN DIGITALISIERUNG UND IT-PROZESSE (FA-IT)

Termin:	21.06.2022 bis 30.06.2023 dienstags, freitags von 14:00 – 18:00 Uhr, samstags von 09:00 – 14:00 Uhr
Referenten:	Thomas Balzer, Erhard Buchberger, Vanessa Halwaß, Meike Hass`l, Martin Sieden

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (ABO) BZW. 6. TERMIN

Termin:	27.06.2022 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

UPDATE ZUR GRUNDERWERBSTEUER – URKNALL IN DER GRUNDERWERBSTEUER ZUM 01.07.2021

Termin:	29.06.2022 10:00 – 11:30 Uhr
Referent:	Dirk Krohn, Dipl.-Fw. (FH), Dithmarschen

ANTI-GELDWÄSCHE-KONFERENZ DER GERMAN TAX ADVISERS

Am 17.11.2021 veranstalteten die German Tax Advisers die Brüsseler Konferenz zum neuen Vorschlag der EU-Kommission für ein Gesetzespaket zur Bekämpfung von Geldwäsche. Im Zentrum der Debatte standen die Auswirkungen für den Berufsstand.

Im Juli 2021 hatte die EU-Kommission ein Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung von Geldwäsche vorgestellt. Zu den Plänen zählt etwa die Einrichtung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zur Verbesserung der Koordination zwischen den Mitgliedstaaten sollen die bisherigen Rahmenvorschriften außerdem gebündelt und in unmittelbar

geltendes EU-Recht überführt werden. Der Vorschlag für eine neue Geldwäscheverordnung soll europaweit für die gleichen Verpflichtungen, etwa für Steuerberater und Steuerberaterinnen, sorgen. Gleichzeitig sollen die Sorgfaltspflichten durch die Ausweitung der Datenerhebung der Mandanten ausgeweitet werden. Dadurch könnte aber ein weiterer Abbau des Berufsgeheimnisses zu Lasten der Mandantenbeziehung drohen.

In seiner Eröffnungsrede zur Brüsseler Konferenz wies DStV-Präsident StB Torsten Lüth deshalb darauf hin, dass Compliance und ein vertrauensvolles Verhältnis mit der Mandantschaft die besten Mittel seien, damit der Berufsstand einen



(v.l.n.r.) MdEP Markus Ferber (CSU), stellvertretende Generaldirektorin der EU-Kommission, Alexandra Jour-Schröder, Moderator Hendrik Kafsack (FAZ) und StB Dr. Holger Stein diskutieren den Vorschlag zum Anti-Geldwäsche-Paket

Bildnachweis: Markris-Kourkolos Petros

wirkungsvollen Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche leisten könne. Aus diesem Grund forderte er eine Stärkung des Berufsgeheimnisses.

Nachdem Alexandra Jour-Schröder, stellvertretende Generaldirektorin der Generaldirektion für Finanzstabilität und Kapitalmärkte (GD FISMA) der EU-Kommission das Gesetzespaket vorgestellt hatte, nahm sie zusammen mit den beiden anderen Diskussionsteilnehmern, dem Europaabgeordneten Markus Ferber (CSU), Sprecher der EVP-Fraktion im Wirtschafts- und Währungsausschusses und dem Vizepräsidenten der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) StB Dr. Holger Stein, auf dem Podium Platz. Die Diskussion moderierte der EU-Korrespondent der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Hendrik Kafsack.

Während Markus Ferber gleich zu Beginn der lebhaften Debatte eine Lanze für die beratenden und prüfenden Berufe in Deutschland brach und ihre Bedeutung im Kampf gegen Geldwäsche durch die Beratung und durch die selbstverwaltende Aufsicht hervorhob, sah StB Dr. Holger Stein den Berufstand durch die Entschließung des EU-Parlaments zu den Pandora Papers zu Unrecht an den Pranger gestellt. Er stellte zudem klar, dass die Aufsichtsfunktion im Wege der Selbstverwaltung durch einen beständigen Informationsaustausch der Kammern besser gelänge als den Behörden.

Alexandra Jour-Schröder beteuerte, dass die EU-Kommission keinen Generalverdacht gegen den Berufstand habe und auch dessen Selbstverwaltung respektiere. Auf Nachfrage des Moderators gab sie jedoch zu bedenken, dass aus Sicht der

EU-Kommission durchaus Hinweise für einen Verbesserungsbedarf bei der Aufsicht im Wege der Selbstverwaltung in Deutschland, sowohl im Personalbedarf als auch bei den Prüfungen vorlägen. Dr. Holger Stein widersprach und wies darauf hin, dass die Kammermitglieder die Aufsicht selbst finanzierten. Darüber hinaus wäre auch ein besserer Austausch im internationalen Bereich notwendig. Ansonsten sieht er keinen Bedarf für weitere Kontrollorganisationen.

Markus Ferber wies darauf hin, dass die berufsständische Vertretung in Europa kaum verbreitet wäre und nur drei Mitgliedstaaten überhaupt eine solche Organisationsstruktur besäßen. Dies führe zu einer grundlegenden Skepsis gegenüber dem Prinzip Selbstverwaltung. Die Kernprobleme im Kampf beträfen seiner Ansicht nach aber überhaupt nicht die Selbstverwaltung, sondern mehr die FIU (Financial Intelligence Units). Er bemängelte hier insbesondere fehlende Rückmeldungen für die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz. Deswegen gäbe es auch keine Lernkurve. Zudem sprach er sich dafür aus, dass untersucht werden müsse, welche Verpflichtungen wichtig, welche „nice to have“ und welche nicht erforderlich wären.

Diese Forderung wird selbstverständlich vom Deutschen Steuerberaterverband unterstützt.

Das Video zur Veranstaltung kann auf der Homepage der German Tax Advisers angeschaut werden. ■

Aus dem
DStV-Forum
Die Steuerberatung:
01/2022
TB-Nr.: 008/22
Stand: 06.12.2021

UMSETZUNG DER GRUNDSTEUERREFORM: AKTUELLE HINWEISE



Die Umsetzung der Grundsteuerreform ist sowohl für unseren Berufsstand als auch für die Finanzverwaltungen der Länder und die Softwareanbieter bereits ein großes Thema. Informationen rund um die Abgabe der Feststellungserklärungen auf den neuen Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 bahnen sich ihren Weg in die Praxis und werfen teils Fragen auf.

Bund und Länder haben ein Kommunikationsprojekt eingerichtet, welches unter der Federführung Thüringens die Umsetzung der Reform begleitet. Um die aktuelle Informationslage etwas zu sortieren, geben wir Ihnen in Abstimmung mit dem Kommunikationsprojekt im Folgenden einen Überblick.

1. Überblick und Informationsbeschaffung durch Landingpage

Grundsätzlich werden die Länder jeweils eigene Internetseiten mit Informationen rund um die Umsetzung der Grundsteuerreform anbieten. Diese können in Inhalt, Form und Aufbau voneinander abweichen und sind sehr individuell gestaltet.

Einige Länder haben ihre Internetseiten bereits eingerichtet, andere befinden sich noch im Aufbau. Die jeweiligen Inhalte werden im Laufe des nächsten halben Jahres peu á peu ergänzt und immer wieder aktualisiert. Um den Überblick zu behalten, wird ab Februar 2022 die länderübergreifende Internetseite „www.grundsteuer-reform.de“ angeboten. Sie listet die einzelnen Internetseiten der Länder auf, ermöglicht über Links den Zugriff auf die Oberflächen der Länder und bietet allgemeine Informationen zur Reform an.

Von
RAin/StBin
Sylvia Mein,
Geschäftsführerin
DStV

2. Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen und Frist

Die Feststellungserklärungen sind in allen Bundesländern bis zum 31.10.2022 beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Frist gilt sowohl für den Bereich des Grundvermögens als auch für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Sie gilt gleichermaßen für beratene und unberatene Erklärungs-pflichtige. Zudem gilt sie einheitlich für steuerbehafteten und steuerbefreiten Grundbesitz. Erklärungen können in den Finanzämtern ab dem 01.07.2022 entgegengenommen werden. Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärungen ab 01.07.2022 nebst der Fristsetzung werden voraussichtlich im März 2022 im Wege einer Allgemeinverfügung im Bundessteuerblatt (BStBl) veröffentlicht.

3. Informationsschreiben der Finanzverwaltung an Eigentümerinnen und Eigentümer

Die Mehrheit der Bundesländer plant, alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit einem Schreiben

über ihre Pflichten zu informieren. Das Schreiben stellt verfahrensrechtlich keinen Verwaltungsakt dar. Es dient lediglich Informationszwecken. Die Schreiben werden voraussichtlich folgende Inhalte umfassen:

- Information über die Pflicht zur elektronischen Abgabe einer Feststellungserklärung und über die Frist,
- Bezeichnung des Grundstücks, für welches beim Finanzamt ein Einheitswert-Aktenzeichen geführt wird,
- Hinweis auf die kostenlose Übermittlungsmöglichkeit über ELSTER,
- Hinweis auf die Unterstützungsmöglichkeit durch einen Steuerberater, der dieses Schreiben nicht erhalten hat.

Da in den einzelnen Ländern unterschiedliche Landesmodelle umgesetzt werden, können die Schreiben gegebenenfalls zusätzliche Informationen enthalten. Der Versand der Informationsschreiben beginnt nach der Veröffentlichung der Aufforderung zur Erklärungsabgabe im BStBl und läuft bis in den Juni 2022 hinein.

4. Startzeitpunkt der elektronischen Erklärungsabgabe

Über www.elster.de steht den Erklärungspflichtigen ab dem 01.07.2022 die kostenlose Möglichkeit der elektronischen Erklärungsabgabe zur Verfügung. Andere Softwareanbieter haben über die ERiC-Schnittstelle ebenfalls ab dem 01.07.2022 die Möglichkeit zur digitalen Übertragung der Erklärungen.

Mit der Bereitstellung verschiedener Softwarelösungen besteht bereits vorab die Möglichkeit, entsprechende Erklärungsdaten zu erfassen. Soweit bereits konkrete Sachverhaltsangaben bei Mandaten vorliegen, könnte es sich daher anbieten, bereits vor Juli 2022 mit der Datenerfassung zu beginnen. Ab Juli 2022 müsste dann lediglich die elektronische Übermittlung angestoßen werden.

5. Hinweise zu Vollmachten

Die Abgabe der Feststellungserklärung erfolgt unter dem bisherigen Einheitswert-Aktenzeichen. Eine Übermittlung von Vollmachten über die Vollmachtsdatenbank ist für die Einheitswert-Aktenzeichen derzeit nicht möglich. Programmtechnisch können die bisher dem Finanzamt gegenüber angezeigten Vertretungs- und Bekanntgabevollmachten nicht übernommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Empfangsvollmachten ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Feldern der Feststellungserklärung angezeigt werden sollen. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sollen keine separaten Schreiben zur Bekanntgabe einer Empfangsvollmacht beim Finanzamt eingereicht werden.

Über weitere Entwicklungen von bundesweiter Bedeutung in diesem Zusammenhang halten wir Sie auf dem Laufenden. ■

DIE AUSRICHTUNG VON STEUERBERATUNGSUNTERNEHMEN AN DEN BEDÜRFNISSEN DER ZEIT – ÜBER DEN TELLERRAND DER CORONA-KRISE HINAUS

I. Der AK BWL des DStV e.V.

Der AK BWL ist im Jahr 2013 gestartet mit dem Ziel, im Steuerbüro praktisch anwendbare Betriebswirtschaftslehre (BW) bereitzustellen. Es ging dabei um Beratungsaufgaben für Steuerberater*innen, die rechnungslegungsnah sind. Von Anfang an sind regelmäßig praxisorientierte Aufsätze nach dem Motto „aus der Praxis für die Praxis“ erschienen. Einen Umbruch gab es im Jahr 2016 mit der Einführung des Multiplikatorensystems. Ausschlaggebend war die Überzeugung des AK, dass die rechnungsnahe BW ein großes, noch nicht hinreichend genutztes Beratungspotenzial in der Berufspraxis bietet. Aus diesem Grund sollte dieses Themenfeld mit den damit einhergehenden Möglichkeiten für den Berufsstand noch weiter und intensiver verbreitet werden. Das neue Modellkonzept „Multiplikatorenmodell“ zielt auf den regionalen Transport der Themen in die Landesverbände und von dort in die regelmäßig stattfindenden Vor-Ort-Treffen (Bezirksgruppen), sozusam-

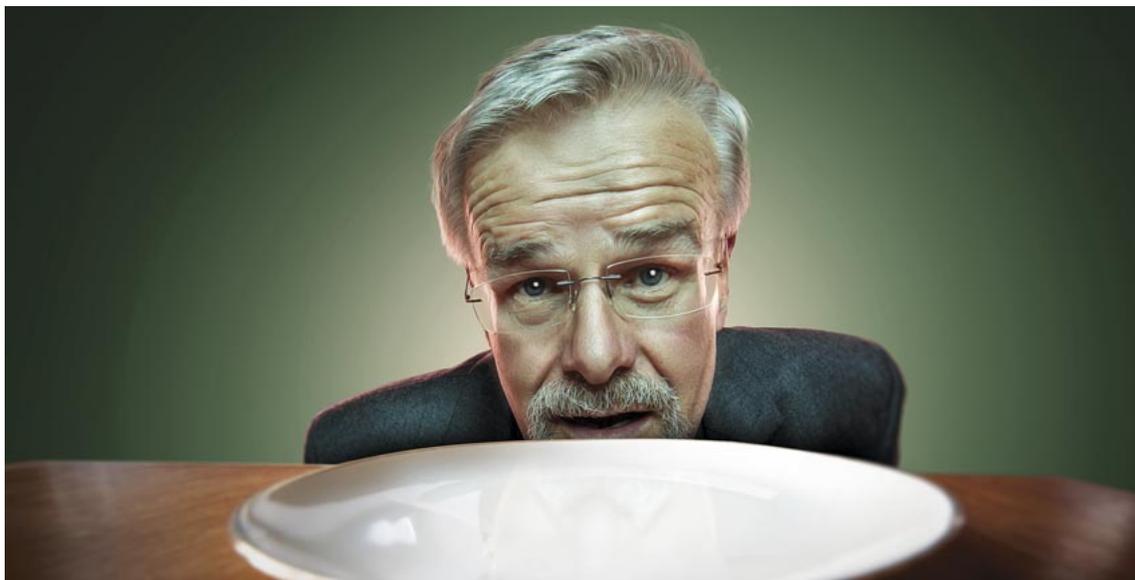
gen die Kapillargefäße der Verbände. „Multiplikator“ ist ein fester Ansprechpartner („Kümmerer“) bei den jeweiligen Landesverbänden. In der Folgezeit wurden bestimmte, durch die Multiplikatoren erarbeitete Themenbereiche durch den Bundesverband als PowerPoint-Präsentation aufbereitet und mit ausführlichen Erläuterungen den jeweiligen Multiplikatoren in den Landesverbänden bereitgestellt. Dort konnten dann in den Bezirksgruppen die Themen vor Ort besprochen werden.

Aus dem
Arbeitskreis-BWL
(AK-BWL)
von Dipl.-Kfm. StB
Mathias Fortenbacher

II. Rechnungslegungsnah betriebwirtschaftliche Beratung

Es ist die Überzeugung des Arbeitskreises, dass betriebwirtschaftliche Beratung ihren Ausgangspunkt in einer qualitativ hochwertigen BWA hat. Darauf baut sogar die am 01.01.2021 vorgeschriebene Einführung eines Risikofrüherkennungssystems¹ auch bei kleinen Kapitalgesellschaften. Allerdings ist diese Qualitäts-BWA tatsächlich nur

¹ Vgl. Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG)



Get connected!
KANZLEISOFTWARE 100% DIGITAL

KANZLEI MANDANTEN UNTERNEHMEN
SOFTWARE VOM DIGITALEXPERTEN

sicher
MIT BMD

Mit BMD in die digitale Zukunft!

Der Weg zur Digitalisierung ist mit BMD einfach und unkompliziert: BMD CONSULT deckt alle Kanzleileistungen ab und ermöglicht die perfekte Büro-Organisation. Ihren Mandanten bieten wir maßgeschneiderte Businesslösungen für jede Branche und jede Unternehmensgröße.

Für den optimalen Informationsfluss sorgt unsere Kommunikationsplattform BMD Com: nahtlos vernetzt, 100 % sicher, praxisgerecht und userfreundlich.

BMD Vorteile auf einen Blick:

- einheitliche Datenbasis – browserfähig und skalierbar
- eine Oberfläche – für alle Endgeräte
- universell für alle wesentlichen Betriebssysteme
- sicher und unabhängig – auch als Cloud-Lösung

LERNEN SIE UNS KENNEN!

Online-Vorträge und Veranstaltungstermine finden Sie auf www.bmd.de

BMD GmbH
Donnerstraße 10, 22763 Hamburg
Tel.: +49 (40) 5543920
E-Mail: getconnected@bmd.de

der Ausgangspunkt im Sinne dieser neuen Vorschrift. Hinzu kommen zwingend die Unternehmensplanung, bestehend aus GuV-Plan, Bilanzplan und Liquiditätsplan. Vielen Berufskollegen ist noch nicht bewusst, dass aus einer Wunschleistung eine Pflichtleistung werden könnte.

Die drei Hauptbereiche der rechnungslegungsnahen betriebswirtschaftlichen Beratung:

- Beratung aus FiBu und BWA
- Beratung aus dem Jahresabschluss
- FiBu-nahe Zusatzleistungen

Beratung aus Buchhaltung und BWA

- ordnungsmäßiges Belegwesen sicherstellen
- Überwachung: Unternehmensentwicklung unterjährig beobachten und Mandanten proaktiv ansprechen
- bereits unterjährig Mandanten mit Branchenvergleich auf Abweichungen beraten
- frühzeitiges Eingreifen: Frühwarnsystem bei Fehlentwicklung
- Hochrechnung zum Jahresende
- betriebswirtschaftliche Maßnahmen zur Ergebnisbeeinflussung

Beratung aus dem Jahresabschluss

- Jahresabschlussanalyse
 - Zahlen verständlich aufbereiten, d. h. professionelle Präsentation
 - Chancen/Risiken Vermögensstruktur, Kapitalstruktur, Erfolgsstruktur
 - Working Capital Management
 - Bilanzsummenmanagement
 - Liquidität, laufzeitadäquate Finanzierung
 - Steuergestaltung

- Branchenvergleich, interner, externer
- Kreditrating mit quantitativen und qualitativen Faktoren
- Chancen/Risiken des Unternehmens mit SWOT-Analyse
- Unternehmensentwicklung
- Unternehmensplanung, Strategieberatung, Erfolgsfaktoren, Wettbewerbsstrategie
- Unternehmensnachfolge
- Notfallplanung

FiBu-nahe Zusatzleistungen

- steuerliche Maßnahmen aufgrund der Hochrechnung zum Jahresende
- Überwachung von Unternehmenszielen
- kurzfristiges Berichtswesen für Mandanten, ggf. Gesellschafter, Banken (Beratung im Hinblick auf Bankanalyse)
- digitale Zusammenarbeit – Buchhaltung online
- Controlling Report
- BWA-Optimierer
- Kosten- und Leistungsrechnung – Strukturierung/Aufbau
- Zusatzleistung FiBu: Zahlungsverkehr, Mahnungen u. a.
- Kostenstruktur – Trennung fixe und variable Kosten
- individuelle BWA
- englisch-/französischsprachige BWA

In der ersten Sitzung unter Einbeziehung der Multiplikatoren aus den Landesverbänden des DSTV wurden die Themenbereiche für mehrere Jahre erarbeitet. Die ersten Themenbereiche waren:

- Der Steuerberater als Erfolgsberater für seine Mandanten (2017/18)

- Beraten mit Qualitäts-BWA (2018/19)
- Jahresabschluss/Jahresabschlussgespräch: Ritual oder großes Kino? (2019/20)
- Unternehmensplanung: Der Erfolg der Zukunft (2020/21)

III. Bedeutsame Themen im Steuerberatungsumfeld?

Ausgelöst durch die Corona-Krise sind viele Steuerberatungsunternehmen unter Druck. Daher erscheint die Beschäftigung mit Zukunftsthemen eher als Luxus. Aber diese Zeit wird vorbeigehen und alte Probleme (und wahrscheinlich einige neue) kommen zurück. Die größte Veränderung im Zusammenhang mit der Corona-Krise scheint nach vielen Gesprächen mit Steuerberatungsunternehmen die Veränderung der Tätigkeit zu sein. Das betrifft zum einen das Thema Homeoffice und zum anderen die Frage, wie kommuniziert wird (z. B. Onlinekommunikation und Onlineseminare). Ausgelöst durch die Corona-Krise haben wir einen Schnellkurs in diesen Fragen erhalten. Wenn Corona bewältigt (nicht vorüber) ist, wird unsere Berufswelt, d.h. also die der Steuerberater*innen, nicht mehr die gleiche sein. Und doch ändern sich einige grundsätzliche Themen (wenigstens zunächst) nicht, nämlich wie Steuerberatungsunternehmen im Markt ausgerichtet sind.

IV. Was tun?

Jedes der unter I. genannten Themen ist eine Herausforderung für den Berufsstand, insbesondere

für das einzelne Steuerberatungsunternehmen. Seminaranbieter, Softwarehersteller und Berater für Steuerberater*innen bieten verschiedene Hilfen an. Das sind gute Hilfen, aber es ändert die Ausgangsposition nicht. Zunächst ist es empfehlenswert, für das konkrete Steuerberatungsunternehmen die eigene wettbewerbsstrategische Position zu klären. Das hört sich groß und kompliziert an, ist es aber nicht. Manchmal ist es sinnvoll, auf „Althergebrachtes“ zurückzugreifen, zum Beispiel auf die Wettbewerbsstrategien nach Porter²:

1. Kostenführerschaft
2. Differenzierung durch Alleinstellungsmerkmale aus Sicht der Zielgruppe
3. Konzentration (Nischenstrategie bzw. Schwerpunkte)³

V. Zusammenfassung

Die Prüfung der Ausrichtung von Steuerberatungsunternehmen im Hinblick auf die schnellen derzeitigen Entwicklungen gegenüber (auch branchenexternen) Wettbewerbern könnte im Ergebnis eine Differenzierungsstrategie sein:

- Bewältigung der Komplexität und Digitalisierung durch Spezialisierung,
- bessere Mitarbeitergewinnung durch Angebote an die Weiterentwicklung der Mitarbeiter*innen in einer zukunftsorientierten Kanzlei,

- bessere Einteilung der zeitlichen Ressourcen von Steuerberater*innen und deren Mitarbeiter*innen,
- Begegnung Preis-/Honorardruck
 - durch höhere Qualität aufgrund verbesserten Know-hows,
 - durch schnellere Bereitstellung der Ergebnisse,
 - bei gleichzeitig sinkenden internen Kosten durch Wiederholung.

Davon abgesehen werden sich aber die Steuerberatungsunternehmen in aller Regel auf neue Arbeitsumfelder einstellen müssen, die viel stärker durch Homeoffice, digitale Weiterbildung (Mischung aus persönlichem und virtuellem Training) und Kommunikation geprägt sein werden. Es bestehen m. E. wenig Alternativen, weil künftig die qualifizierten Mitarbeiter und Mandanten dort hingehen, wo ein entsprechendes Angebot gemacht wird. Die Veränderungen des Jahres 2020 sind nur der Anfang. Die Krise hat das vorweggenommen, was ohnehin in den nächsten Jahren gekommen wäre. Auch die Wahrnehmung unseres Berufsstandes ist durch die Einbeziehung in die Anträge auf Corona-Hilfen verändert. Während also die Ausrichtung unserer Steuerberatungsunternehmen in unserer Hand liegt, ist die Umsetzung der technischen Fragen vom Markt her bestimmt. Insgesamt eine erfreuliche Perspektive für die Ausübung unseres Berufes, wenn die Herausforderung angenommen wird. ■

² Vgl. Porter, Wettbewerbsvorteile, Spitzenleistungen erreichen und behaupten, 1999.

³ Vgl. zu allen drei Bereichen ausführlich Stengert in StBV Hessen Nr. 1/2021

DSTV ZUM KOAVERTRAG: ANZEIGEPFLICHT FÜR NATIONALE STEUERGESTALTUNGEN



Die bereits eingeführte Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen soll auf nationale Steuergestaltungen ausgeweitet werden. So steht es im Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Der DStV ist entsetzt, dass eine solche Maßnahme überhaupt Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hat. Er lehnt diese Anzeigepflicht kategorisch ab.

Die Bundesregierung hat sich auf die Fahnen geschrieben, beim Kampf gegen Steuerhinterziehung und aggressive Steuervermeidung eine Vorreiterrolle einzunehmen. So weit so lobenswert. Ihr geplantes Mittel zum Zweck: Sie will die bereits eingeführte Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auch auf nationale Steuergestaltungen ausweiten.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat sich bereits vor der Wahl klar gegen ein sol-

ches Vorhaben positioniert. Solange die Praxiserfahrungen aus der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen nicht hinreichend deren Wirksamkeit belegen, ist eine Erweiterung auf nationaler Ebene nicht angezeigt. Es drohen neben unverhältnismäßig hohem Bürokratieaufwand schließlich auch Sanktions- und Haftungsrisiken für den Berufsstand bzw. seine Mandanten (vgl. Positionspapier zur Bundestagswahl).

Fragen über Fragen

Wer die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen kennt, dürfte sich beim Lesen des Vorhabens der Bundesregierung doch einige Fragen stellen. Schließlich liegt der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gerade die Erkenntnis zu Grunde, dass Steuervermeidungsstrategien allzu oft auf nicht

abgestimmten Steuersystemen verschiedener Mitgliedstaaten fußen. Dies zeigt sich auch deutlich an den Tatbestandsmerkmalen, die eine solche Anzeige auslösen. Wie ist daher eine „Ausweitung“ auf nationale Gestaltungen zu verstehen?

Bei der Umsetzung der Passage aus dem Koalitionsvertrag sind mehrere Szenarien denkbar:

- a) Es werden die Merkmale der EU-Meldepflicht auf nationale Steuergestaltungen 1:1 übertragen und lösen eine Anzeige aus. Ob das sinnvoll ist, scheint fraglich, da viele Merkmale auf nationaler Ebene mangels tatsächlicher Anknüpfungspunkte gar nicht greifen könnten.
- b) Es werden neue Merkmale definiert, die eine Anzeigepflicht auslösen. Es bestünden dann jedoch parallel zwei unterschiedliche Meldesysteme – damit für alle Betroffenen ein bürokratisches Regelungswirrwarr.

Was sich die Koalitionspartner bei ihrer Formulierung gedacht haben, bleibt wohl vorerst ihr Geheimnis.

Auch kleine Unternehmen betroffen

Möglicherweise wollten die Koalitionspartner mit der geplanten Umsatzgrenze von 10 Mio. Euro eine Einschränkung der rein nationalen Meldepflicht auf „Die Großen“ bezwecken. Dieses Ziel wäre jedoch nicht erreicht! Wir rufen uns die Größenklassen nach § 267 HGB ins Gedächtnis und voilà: Die neu geplante Mitteilungspflicht müsste auch für kleine Kapitalgesellschaften geprüft werden!

Aus dem
DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
--/2022, TB-Nr.: 017/22,
Stand: 21.12.2021

Aus Sicht des DStV wäre das ein fatales Signal und für etliche kleine und mittlere Kanzleien ein unverhältnismäßiger Prüfungsaufwand. Es kann schließlich nicht Ziel sein, die Wirtschaft weiter zu schwächen, indem kleine Unternehmen unnötig gegängelt werden.

Berufsstand unter Beschuss

Für die Anzeige grenzüberschreitender Steuergestaltungen werden primär sog. Intermediäre in die Pflicht genommen. Sprich: Steuerberater. Dies dürfte also auch bei einer Ausweitung der Meldepflicht zu erwarten sein. DStV-Präsident, StB Torsten Lüth, ist empört: „Eine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltung ist für den Berufsstand ein Schlag ins Gesicht! In der Krise greift die Bundesregierung gern auf unser Know-How und unsere Integrität zurück, um die Betrugsanfälligkeit im Zusammenhang mit den Corona-Hilfen zu vermeiden. Im gleichen Atemzug scheint sie ein Feindbild des Beraters vor Augen zu haben, der durch kriminelle Gestaltungen das Steueraufkommen in Deutschland mindern möchte. Das ist doch absurd.“

Insofern steht fest: Der DStV wird das Vorhaben mit Argusaugen verfolgen und sich mit aller Kraft gegen Zusatzbelastungen für kleine und mittlere Kanzleien und die zahlreich betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen wehren. ■

DR. HANS-JOSEF THESLING NEUER PRÄSIDENT DES BUNDESFINANZHOFES

Am Dienstag, dem 25.01.2022, hat der Bundesminister der Justiz Dr. Hans-Josef Thesling in Berlin die Ernennungsurkunde zum Präsidenten des Bundesfinanzhofs ausgehändigt.

Er übernimmt als zwölfter Präsident des obersten Gerichts in Steuer- und Zollsachen die Nachfolge des Ende Juli 2020 in den Ruhestand getretenen Prof. Dr. h. c. Mellinghoff und den Vorsitz des IX. Senats, der für die Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie der gewerblichen Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften zuständig ist.

Dr. Thesling begann seine berufliche Laufbahn nach dem Studium der Rechtswissenschaften und einer knapp einjährigen Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei Ende 1989 im höheren

Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier wurde er zunächst dem Finanzamt Erkelenz zugewiesen, ab Mitte 1991 war er als Sachgebietsleiter und zuletzt als Haupt-sachgebietsleiter beim Finanzamt Bergheim tätig.

Im Anschluss an eine einjährige Abordnung wechselte Dr. Thesling in die Finanzgerichtsbarkeit und war bis August 2005 – unterbrochen durch eine eineinhalbjährige Abordnung an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen – beim Finanzgericht Düsseldorf tätig. Nach elf Jahren als Abteilungsleiter in der Landtagsverwaltung Nordrhein-Westfalen kehrte er im September 2016 als Präsident an das Finanzgericht Düsseldorf zurück. Seit Dezember 2018 leitete er dann bis zu seiner Ernennung zum Präsidenten des Bundesfinanzhofs die Abteilung Z im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 1/2022 vom
26.01.2022

ANZEIGE

DER SCHLÜSSEL FÜR HOME UND OFFICE

Förster IT bringt Sie in die Microsoft Cloud – DSGVO-konform auf deutschen Servern. Gemeinsam finden wir Ihre ideale IT-Lösung.

Vereinbaren Sie mit uns einen unverbindlichen Beratungstermin. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder eine E-Mail.



Förster IT-Dienstleistungen GmbH • Stoverweg 27, 24536 Neumünster
NEUE NIEDERLASSUNG: im Coworking-Space FLEET7 • Fleethörn 7, 24103 Kiel
Tel.: 04321 8777-0 • E-Mail: info@foerster-it.de • Internet: www.foerster-it.de

FÖRSTER:IT

DIE GRUNDSTEUER WIRD NEU GEREGLT. WIE KANN EINE KANZLEI BEI DER GRUNDSTEUER HELFEN?



Ein Beitrag der hsp
Handels-Software-
Partner GmbH

Auf den ersten Hauptfeststellungszeitpunkt am 1. Januar 2022 muss deutschlandweit eine Neubewertung aller Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgen. Die Bewertung erfolgt künftig anhand der Grundsteuerwerte (bzw. vergleichbarer Werte nach Länderrecht) anstelle der bisherigen Einheitswerte. Die Grundstückseigentümer werden von der Finanzbehörde zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte aufgefordert. Die Anwendung der Werte als Basis für die Grundsteuer erfolgt ab dem 1. Januar 2025. Was können Steuerkanzleien zur Umsetzung der Grundsteuerreform beitragen und wie können sie ihren Mandanten helfen?

Rund 35 Millionen Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe müssen neu bewertet werden, ein wahres Mammutprojekt. Für jedes Grundstück und jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft müssen Eigentümer eine Feststellungserklärung in elektronischer Form bei der Finanzverwaltung abgeben. Hierzu werden sie im Jahr 2022 durch die Finanzverwaltung aufgefordert werden. Als Basis für die Neubewertung

werden die Wertverhältnisse vom 1. Januar 2022 zugrunde gelegt. Da die Finanzverwaltungen für die Neubewertung aller Grundstücke mehrere Jahre Zeit benötigen, werden die neuen Werte zur Berechnung der Grundsteuer erst ab dem Jahr 2025 herangezogen. Es ist davon auszugehen, dass die Steuerkanzleien für den überwiegenden Teil ihrer Mandanten die Feststellungserklärung der Grundsteuerwerte übernehmen werden.

UNTERSTÜTZUNG BEI DER DEKLARATION DER GRUNDSTEUER – DIE RICHTIGE SOFTWARE

Es gibt einige Software-Partner, die bei der Deklaration unterstützen können. Hier sollte das Software-Angebot jedoch genau geprüft werden. Eine wichtige Frage dabei ist, wie der Eigentümer in die Datenerfassung eingebunden werden kann. Mit der richtigen Lösung werden vorhandene Daten der Kanzleisoftware durch Schnittstellen übernommen und fehlende Daten durch eine Art Interview erfasst. Hat der Mandant die Erfassung seiner Daten abgeschlossen, werden die Daten automatisch in das entsprechende Projekt der Steuer-Software eingespielt und final mit rechtsgültiger digitaler Signatur über eine Cloud vom Mandanten freigegeben. Hierdurch werden Medienbrüche vermieden und Doppelerfassungen, welche sehr zeitaufwändig sind, ausgeschlossen.

Wichtig ist auch, wie die Steuer-Software intern aufgebaut ist. Arbeitet sie mit einer Grundsteuer-Taxonomie, analog zur E-Bilanz-Taxonomie oder sind alle Funktionen in der Steuer-Software programmiert? Die Grundsteuer-Taxonomie, die im Produkt Opti.Tax vorhanden ist, enthält alle

Datenfelder, die ELSTER für die Weiterverarbeitung der Grundsteuerdaten benötigt. Sollte ELSTER die benötigte Datenstruktur ändern, so kennt die Taxonomie die neuen Felder automatisch. Eine unvollständige Datenmeldung wird durch die Validierung der Daten vor Versendung erkannt. Alle ELSTER-Regeln werden schon auf die geplanten Sendedaten angewandt. Ein Beispiel: „Grundstücksart falsch, weil sie nicht zur Art der wirtschaftlichen Einheit passt“. Meldet die Opti.Tax-Validierung keinen Fehler mehr im Projekt, so sollte auch der ELSTER-Sendevorgang fehlerfrei laufen. Hierdurch können Sie in Ihrer Kanzlei viel von Ihrer wertvollen Zeit einsparen.

DATENBESCHAFFUNG – KOMPLIZIERT ODER EINFACH?

Die Ermittlung der Datenfelder Bodenrichtwert und Nettokaltmiete können eine weitere Herausforderung sein. Eigentümer werden diese Werte nur im Ausnahmefall übermitteln können. Wie ist die Unterstützung in der Steuersoftware Opti.Tax dafür? In dem Datenfeld der Grundstücke werden die benötigten Daten über eine Schnittstelle direkt abgerufen. Liegen die Daten nicht digital in der Bodenrichtwertdatenbank BORIS vor, führt ein Hyperlink direkt in die entsprechende Web-App des Bundeslandes zur Ermittlung des Bodenrichtwerts. Die Objektadresse befindet sich dann bereits im Zwischenspeicher. Jetzt kann ganz einfach durch die Eingabe von Strg+V in der Suchzeile das Objekt gesucht werden. Sind die Daten auch nicht über die Webapp zu ermitteln, so ist es möglich den Bodenrichtwert bei der zuständigen Gemeinde per Mausklick zu bestellen.

Die einzelnen Bundesländer verfeinern ihr Angebot derzeit noch. Für Nordrhein-Westfalen ist das Angebot beispielsweise schon recht vollständig. Für Hamburg hingegen benötigt die Steuerkanzlei gar keine Angabe des Bodenrichtwerts. Eine ähnliche Vorgehensweise existiert für die Nettokaltmiete. Hier kann die Steuerkanzlei gegenüber einer manuellen Recherche viel Zeit sparen.

MEDIENBRUCHFREIE GRUNDSTEUER

Weiterhin werden mit der Anwendung die ELSTER-Formulare generiert. Wenn der Mandant im Cloud-Interview seine aktuellen Grundsteuerwerte mitgeteilt hat, werden diese im Bericht gegenübergestellt. Über die Schaltfläche „Dokumente zur Genehmigung an den Mandanten senden“ kann, wie die Beschriftung bereits erahnen lässt, vom Mandanten eine Freigabe angefordert werden. Dies geschieht völlig ohne Medienbrüche und ausschließlich digital. Ermöglicht wird dies durch die Integration von d.velop sign in Opti.Tax. Schon nach kurzer Zeit sind die mit rechtsgültiger digitaler Signatur unterzeichneten Dokumente zurück und können über den ELSTER-Rich-Client versendet werden. Auf komfortabelste Art werden so Rechtssicherheit und Mandanteneinbindung von der Datenerfassung bis zum ELSTER-Sendevorgang erreicht.

Die finalen Dokumente werden dem Mandanten nach dem Versand automatisch in der Cloud zum Download bereitgestellt. Damit Opti.Tax Grundsteuer reibungslos mit allen gängigen Kanzlei-Softwarelösungen funktioniert, sind etliche Schnittstellen für die gängigsten Produkte, z. B. DATEV, Wolters-Kluwer, etc. an Bord. Bei der

Projektanlage werden bereits vorhandene Grundstücksdaten (Anlageverwaltung, Anlage V, etc.) beispielsweise aus DATEV abgerufen, wenn der Mandant schon bekannt ist. Auch werden die finalen Dokumente an das DMS zur Archivierung übergeben. So haben alle Mitarbeitenden in der Kanzlei Zugriff auf die Dokumente.

KANZLEIEN SIND BEIM THEMA GRUNDSTEUER UNENTBEHRLICH

Ohne die Steuerberaterinnen und Steuerberater wäre die Umsetzung der Grundsteuerreform nicht zu bewältigen. Mandanten sind auf Ihre Unterstützung angewiesen, um die fachlichen Anforderungen an die Feststellungserklärung zu erfüllen. Dies bedeutet aber auch, dass sich Kanzleien in allen Bereichen auf die Grundsteuerreform einstellen müssen. Zum einen durch den Aufbau von Know-

how, zum anderen durch die rechtzeitige Wahl einer leistungsfähigen, zukunftssicheren und besonders effizienten Softwarelösung. Denn durch den enormen Arbeitsaufwand potenzieren sich Zeit- und Kostenersparnisse durch die Software rasant. Daher sollten Kanzleien besonders auf zwei Punkte achten. Erstens: auf den Einkauf einer Software, die Medienbrüche abschafft, Kanzleiwünsche berücksichtigt und Schnittstellen nicht nur zur DATEV anbietet. Zweitens: auf die rechtzeitige Kommunikation Richtung Mandanten. Schließlich bedeutet viel Arbeit auch viel Umsatzpotenzial.

Aus diesem Grund hat die Gemeinschaft der Steuerberaterverbände mit Opti.Tax einen Software-Partner gewählt, der nicht nur die technischen Anforderungen lösen kann und Schnittstellen zu möglichst vielen Systemen bietet, sondern auch die Datenhoheit in Ihrer Kanzlei belässt. ■

ANPASSUNG VON STEUERVORAUSZAHLUNGEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN – GEWERBESTEUER ZIEHT NACH

Nachdem das BMF bereits vor wenigen Tagen bekanntgegeben hat, dass aufgrund der Coronapandemie Steuerpflichtige die Anpassung ihrer Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer beantragen können, kommt nun ein Update: Gleiches gilt auch für die Gewerbesteuer!

In Zeiten wie diesen, bangen viele Unternehmen um ihre Liquidität. Die kürzlich bekannt gewordene Nachricht, dass die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022 coronabedingt wie in den Vorjahren im vereinfachten Verfahren angepasst werden können (vgl. BMF-Schreiben vom 7.12.2021), beruhigt ein wenig.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nun einen Erlass veröffentlicht, der gleiches auch für die Gewerbesteuer anordnet.

Beim Finanzamt: Herabsetzung des Steuermessbetrags beantragen

Von der Pandemie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige können bis 30.6.2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse beim Finanzamt Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung sind keine strengen Anforderungen zu stellen.

Bei Gemeinden: Stundungs- und Erlassanträge

Sollten Steuerpflichtige Anträge auf Stundung oder Erlass der Steuer planen, so ist grundsätzlich die Gemeinde der richtige Ansprechpartner. Lediglich in den Stadtstaaten (Berlin, Bremen und Hamburg) sind die Finanzämter hierfür zuständig.

Den Erlass vom 9.12.2021 in voller Länge finden Sie hier: <https://bit.ly/35DGdC2>

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt die Verlängerung der Maßnahmen, die sich bereits in den vergangenen Jahren als hilfreich bewiesen haben. ■

Aus dem DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
--/2022, TB-Nr.: 014/22,
Stand: 10.12.2021

ANZEIGE



IT-Kompetenz²

C&P Capeletti & Perl ist DATEV Solution Partner und seit mehr als 30 Jahren Ihr Partner für den perfekt funktionierenden IT-Workflow. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Mandanten stehen bei uns im Fokus.

Wir entwickeln erstklassige IT- und Digitalisierungs-Lösungen und stellen mit der **dbc deutschland's business-cloud** eine hochperformante und sichere Cloud-Lösung im Rechenzentrum der DATEV bereit.

Nutzen Sie die vollständige **Grund- steuer-Software,** bei der Ihre Kanzlei die Datenhoheit behält.

Opti.Tax Grundsteuer: effizienter, bequemer, sicherer.



Jede Menge Schnittstellen an Bord

Nicht alle nutzen die gleiche Kanzlei-Software. Deshalb bringt Opti.Tax Grundsteuer jede Menge Schnittstellen zu allen wichtigen Kanzlei-Softwares mit – für eine reibungslose Arbeit mit DATEV, ADDISON, BMD und Co.

Rechtsgültige digitale Unterschriften

Im Zuge der Grundsteuer-Neuberechnungen müssen etliche Dokumente unterzeichnet und verschickt werden. Mit Opti.Tax Grundsteuer geht's vollständig ohne Papier – dank integrierter Lösung d.velop sign für juristisch gültige digitale Signaturen.

Zusammenarbeit neu gedacht

Daten, Informationen und Freigaben vom Mandanten einholen, Fragen stellen und beantworten – Sie erledigen alles innerhalb der Software. Das macht die Zusammenarbeit zwischen Kanzlei und Mandanten unglaublich effizient und fehlerresistent.

Die offizielle Software folgender Steuerberaterverbände:



Mehr unter: hsp-software.de/grundsteuer-software

Opti.Tax Grundsteuer – powered by hsp.
Software innovation – made in Germany.

FINANZMARKTINTEGRITÄTSSTÄRKUNGSGESETZ (FISG) – EIN MARKTBERICHT

Hier möchten wir Sie über die aktuellen Entwicklungen und Auswirkungen des FISG informieren. In zahlreichen Publikationen sowie bei Verlautbarungen der Kammer und Berufsverbänden wird mittlerweile über die Haftungsverschärfung für Abschlussprüfer gesprochen. Wie sich die Marktteilnehmer (Versicherer), die das Risiko der verschärften Haftung „übernehmen“ verhalten, wird u. E. nicht hinreichend thematisiert. Im Folgenden nehmen wir zunächst nochmals kurz zu den geänderten Bedingungen Stellung. Sodann schaffen wir Transparenz, um Ihnen einen Einblick in den Umgang der Risikoträger mit dem Thema zu geben.

Abkopplung von Wirtschaftsprüferordnung und Handelsgesetzbuch

Das FISG hat neben vielen anderen Auswirkungen auf Gesetze und Verordnungen auch Einfluss auf



die Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Bis zum 01.07.2021 verwies § 54 WPO zur Bestimmung der Mindestversicherungssumme für Wirtschaftsprüfer auf § 323 HGB. Durch das FISG erfolgte die Abkopplung von WPO und HGB. Die Pflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer hat sich dadurch der Höhe nach nicht verändert. Lediglich die Jahreshöchstleistung muss zukünftig nicht mehr unbegrenzt zur Verfügung stehen. Nunmehr kann die Leistung des Versicherers auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Von
Michael Sabourin
Niederlassungsleiter
Hamburg von
Lauff und Bolz
Versicherungsmakler
GmbH,
m.sabourin@vklub.de

Haftungsbegrenzung außerhalb der Pflichtprüfungen

Somit bleibt es für den Wirtschaftsprüfer bei der Möglichkeit, die Haftung mittels Allgemeiner Auftragsbedingungen – in der Regel werden die Muster des IDW-Verlags verwendet – auf Euro 4,0 Mio. zu begrenzen.

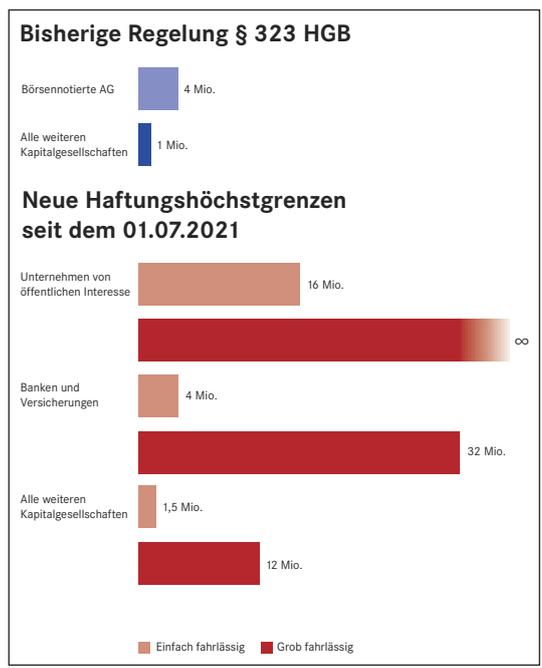
Gesetzliches Haftungsprivileg auch weiterhin

Das gesetzliche Haftungsprivileg bleibt den Wirtschaftsprüfern, wenn auch mit erhöhten Summen, erhalten. Bei Pflichtprüfungen und sogenannten Verweistätigkeiten gelten die in § 323 genannten Haftungssummen. Je nach zu prüfendem Unternehmen und Verschuldensgrad liegen die Höchsthaftungssummen zwischen Euro 1,5 Mio. und Euro 32 Mio. bzw. greift eine unbegrenzte Haftung. Für keine andere, vergleichbare Berufsgruppe (Rechtsanwälte, Steuerberater), findet eine Haftungsbegrenzung bei der Ausführung ihrer Vorbehaltsaufgaben Anwendung.

Umgang der Versicherer mit den Veränderungen in der WPO (angepasste Jahreshöchstleistung)

Die Umstellung der Pflichtversicherungssumme von vorher Euro 1,0 Mio. mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung auf nun Euro 1,0 Mio. mit 4-facher Jahreshöchstleistung führt zu einer Prämienersparnis von ca. 10–12%. Die Reduzierung erfolgt nur auf den Prämienanteil der Grundversicherung (Euro 1,0 Mio.). Insofern ist der Prämienvorteil u. E. zu vernachlässigen.

Weiterhin geben wir zu bedenken, dass die wirksame Verwendung vorformulierter Haftungsbeschränkungsvereinbarungen an einen ausreichenden Versicherungsschutz gebunden ist. Eine Reduzierung der Jahreshöchstleistung führt u. U. zu einer nicht wirksamen Haftungsbeschränkung.



Welche Informationen verlangen die Versicherer aufgrund der Haftungsverschärfung?

Die am Markt tätigen Versicherer agieren höchst uneinheitlich. Einige Versicherer versuchen das Risiko mittels umfangreicher Fragebögen zu den von den Wirtschaftsprüfern durchgeführten Jahresabschlussprüfungen greifbar zu machen. Hierbei werden zum Teil sehr detaillierte Angaben bezüglich der nach § 323 kategorisierten Unternehmen abgefragt. Andere Anbieter geben sich mit der Nennung von Umsatz und Anzahl der getätigten Pflichtprüfungen zufrieden. Letztlich gibt es auch Versicherer die keine Aufteilung der Tätigkeitsgebiete verlangen.

Wie komme ich zu einem „FISG-Konformen“ Versicherungsschutz?

Wir gehen davon aus, dass Sie sich für den „sichersten Weg“ entscheiden, also die Haftungshöchstsummen, die beim Verschuldensgrad der groben Fahrlässigkeit zum Tragen kommen, versichern. Diesbezüglich ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Anpassung der gesamten Versicherungssumme für alle Tätigkeitsgebiete, somit auch für die Tätigkeiten aus Steuerberatung und Steuergestaltung sowie ggf. auch Rechtsberatung (PartGmbH mit WP/STB/RA).
- Anpassung der Versicherungssumme nur für den Anteil der Umsätze, die auf die gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen entfallen, sogenannte Ausschnittsdeckung.

Welche Vertragsformen sind für die Anpassung möglich?

- Die Versicherungssumme des Grundversicherungsvertrages wird angepasst. Es bleibt somit bei einem Risikoträger und einem Ansprechpartner im Schadenfall.
- Die Erhöhung der Versicherungssumme erfolgt über einen Anschlussversicherer mit einem separaten Vertrag. Der Vorteil liegt in der meist günstigeren Prämie, da der Versicherer im Schadenfall erst dann eintrittspflichtig wird, nachdem die vereinbarte Versicherungssumme des Grundversicherers komplett aufgebraucht ist. Im Schadenfall haben Sie zwei Versicherer, die den Fall begleiten.

Welche Kosten kommen bei einer Vertragsanpassung auf mich zu?

Eine generelle Aussage zu den Prämien lässt sich seriös nur sehr schwer treffen.

Sofern Sie mit der derzeit weitverbreitend bestehenden Deckung in von Euro 4,0 Mio. versichert sind, und eine Erhöhung auf Euro 12,0 Mio. anstreben, gilt Folgendes:

Die Erhöhung der Versicherungssumme um das Dreifache führt zu einer Erhöhung der Prämie um ca. 50%–60%. Diese Prämie gilt für die Variante, den gesamten Vertrag und damit alle ausgeübten Tätigkeiten höher zu versichern.

Entscheidet man sich für die zuvor beschriebene „Ausschnittsdeckung“, also die Erhöhung nur für

die Vorbehaltsaufgaben, so verringert sich der Zuschlag auf 30%–40%. Diese Angaben gelten für die genannten Erhöhungen.

Für eine sogenannte Objektdeckungsexcedentenversicherung (Anschlussversicherung nur für den Anteil der Umsätze, die auf die gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen entfallen) muss bei einem Umsatz aus Pflichtprüfungen von bis zu Euro 100.000 mit einer Prämie von Euro 600 je Mio. Versicherungssumme zusätzlich gerechnet werden.

Zuschläge je nach Kategorie der zu prüfenden Unternehmen

Eine ebenfalls am Markt angewandte Praxis ist die Erhebung von Zuschlägen. Neben den zuvor beschriebenen Vorgehensweisen bei der Prämienfindung für die reine Erhöhung der Versicherungssumme, gibt es Anbieter, die zusätzliche Beiträge je nach zu prüfenden Unternehmen erheben. Eine individuelle Ermittlung erfolgt mit der Erhebung von Daten mittels Fragebögen der Versicherer. Pauschal lässt sich hierfür keine Zielprämie nennen.

Fazit

Eine einheitliche Vorgehensweise lässt sich momentan nicht feststellen. Es bleibt bei einer sehr individuellen Risikoermittlung. Wir als Ihr Partner ermitteln mit Ihnen gemeinsam den für Sie passenden Versicherungsschutz ganz individuell, ob im Rahmen einer Erhöhung der Grunddeckung, oder mit Hilfe einer Ausschnittsdeckung als Excedentendeckung. Unser Team ist mit allen Varianten vertraut und steht mit allen relevanten Risikoträgern in regelmäßigem Austausch. ■

An dieser Stelle erscheinen jetzt regelmäßig Tipps zu Excel-Themen.

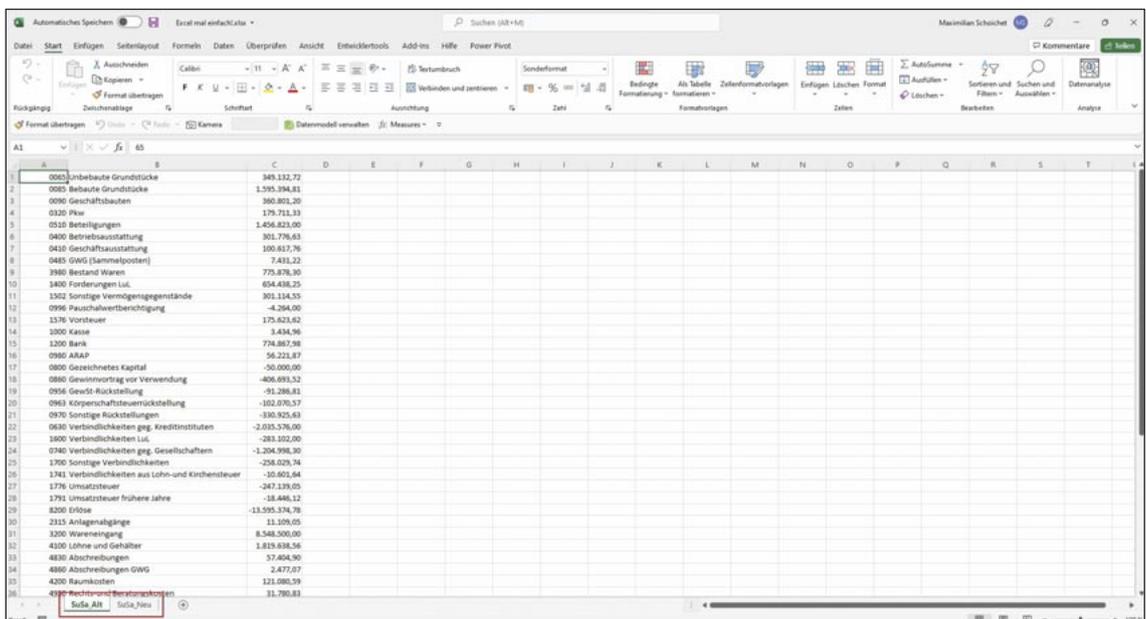
EXCEL MAL EINFACH!

Von
Dipl.-Kfm.
Maximilian Schoichet

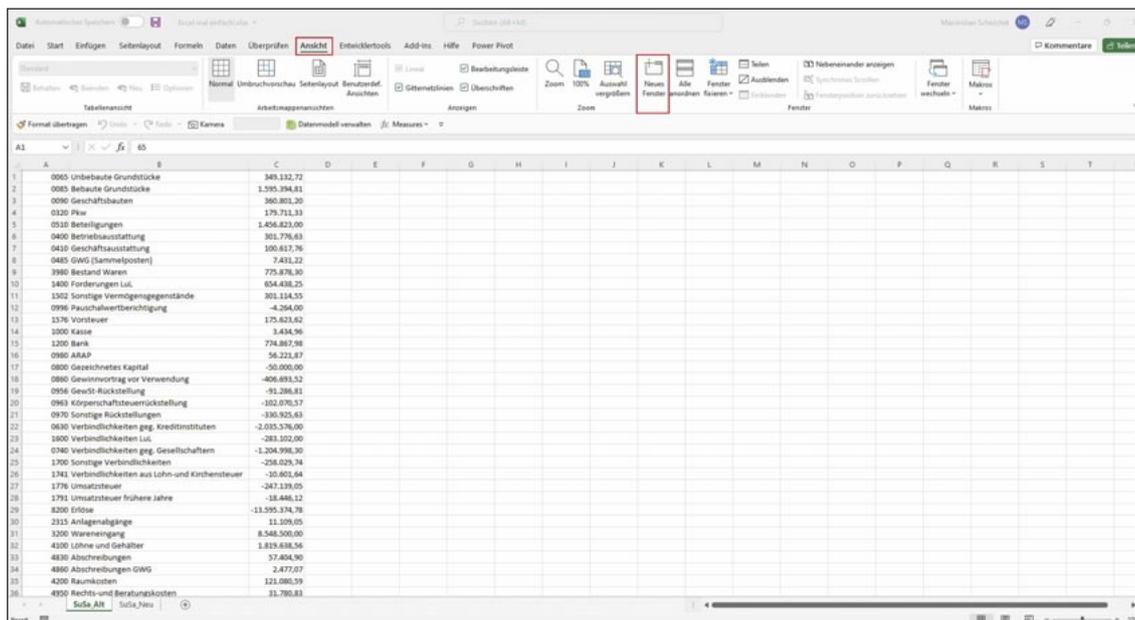
Die neue Rubrik „Excel mal einfach!“ möchte ich mit einem Tipp beginnen, der sich auf eine in meinen Seminaren häufig gestellte Frage bezieht, nämlich ob man zwei Tabellenblätter **aus derselben Arbeitsmappe** nebeneinander auf zwei oder auch auf einem Bildschirm anzeigen lassen kann. Beide Varianten sind tatsächlich durch einige wenige Klicks möglich.

Wir bieten regelmäßig Excel- und andere Seminare mit Herrn Schoichet an. Diese finden Sie unter: <https://www.steuerberaterverband-hamburg.de/index.php/seminare/seminar-kalender>

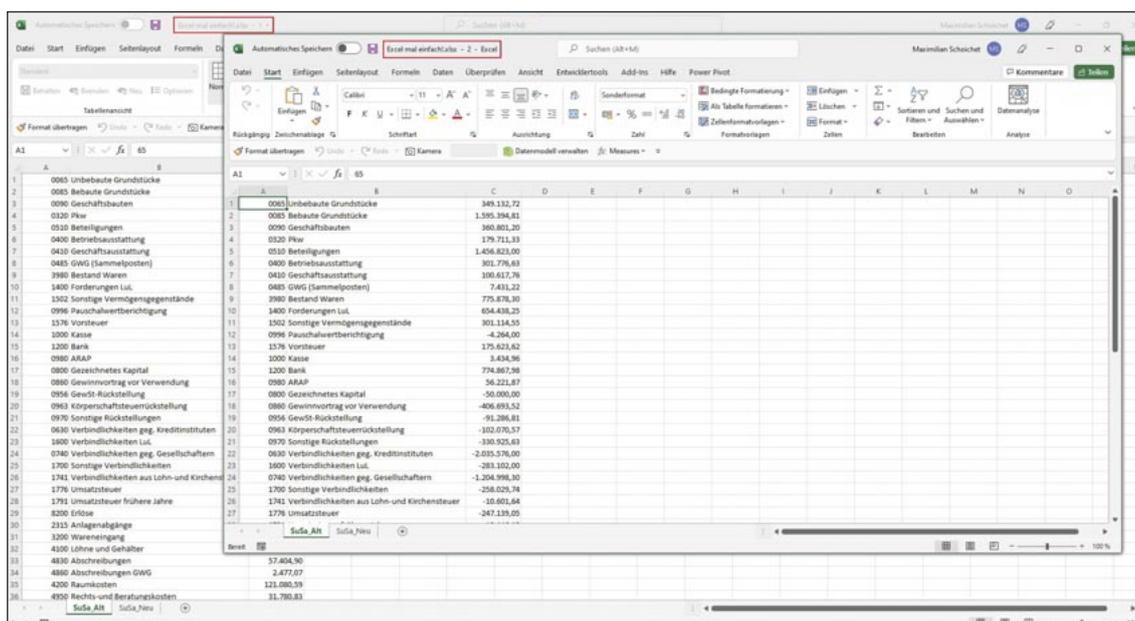
Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Arbeitsmappe mit zwei Tabellenblättern – SuSa_Alt und SuSa_Neu und stellt somit unser Beispiel dar.



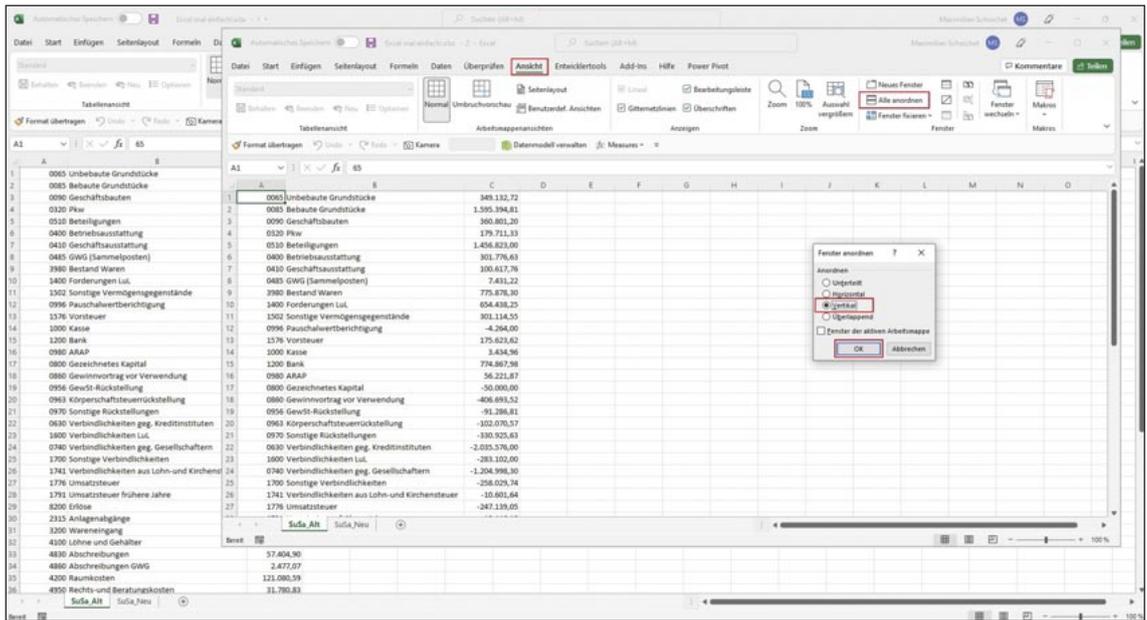
Die Arbeitsmappe soll als Erstes in zwei unterschiedlichen Fenstern angezeigt werden und das geht so:
Registerkarte Ansicht → Neues Fenster



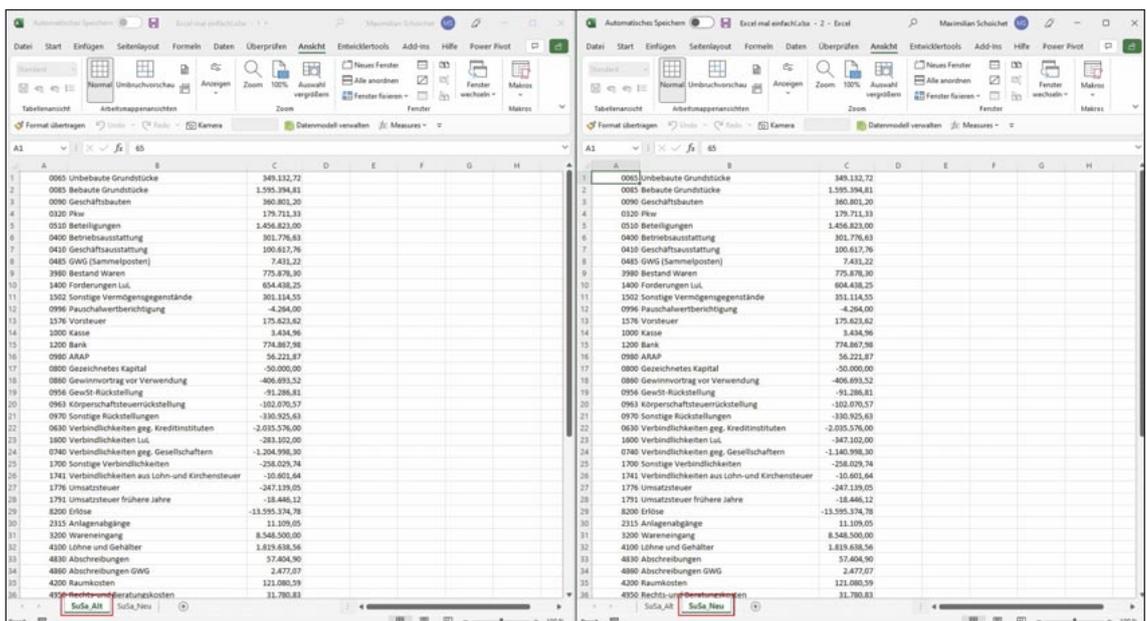
Als Ergebnis wird die Arbeitsmappe nun tatsächlich in zwei Fenstern angezeigt, wobei der Name der Arbeitsmappe im zweiten Fenster mit dem Index 2 ergänzt wird (in unserem Beispiel Excel mal einfach!.xlsx – 2) und beide Fenster sich zurzeit noch überlappen.



Sie können jetzt die beiden sich überlappenden Fenster einfach mit der Maus per Drag & Drop auf zwei Bildschirme verteilen, um auf diesen dann jeweils unterschiedliche Tabellenblätter auszuwählen. Sollten dagegen beide Fenster nur auf einem Grundtisch nebeneinander angezeigt werden, dann sind Sie von der Lösung nur noch wenige weitere Klicks entfernt: **Registertkarte Ansicht → Alle anordnen → Vertikal → OK**



...voilà!




Referent: Dipl.-Kfm. Maximilian Schoichet

- nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
- mehrjährige Tätigkeit als Referent für Excel und Power BI
- Microsoft Certified Excel Expert 2010, 2016
- Autor des Buches „Excel-Tipps für die Jahresabschlussprüfung“ ■

WERTSCHÄTZENDES FÜHREN, TEIL 4

Wie lässt sich wertschätzend kritisieren?

Beim wertschätzenden Führen ist das Feedbackgeben eine der wichtigsten Komponenten. Bei aller wohlwollenden Anerkennung: Manchmal gilt es auch, Kritik zu üben.

Mit den folgenden sieben Tipps gelingt das Kritisieren auch auf wertschätzende Art und Weise:

1. Heben Sie positive Aspekte hervor: Fragen Sie sich zunächst: Welche Stärken hat der Mitarbeiter? Was hat er gut gemacht? Nutzen Sie das Positive als Einleitung: „Ich finde es klasse, was Sie für den Teamzusammenhalt tun und dass Sie sich so gut mit unseren Kunden verstehen. Das ist eine

wichtige Komponente für unseren Unternehmenserfolg. Die notwendige Aufmerksamkeit für das Arbeitsziel darf darüber aber nicht verloren gehen.“

2. Verwenden Sie eher „Ich“- als „Du“-/„Sie“-Botschaften: Eine „Du“-/„Sie“-Botschaft, womöglich noch in Verbindung mit „bist immer“/„sind immer“, wird als Angriff gewertet. Der erste Impuls ist Gegenangriff oder Verteidigung, beides ist in einem konstruktiven Gespräch nicht zu empfehlen. Die eigene Perspektive zu kommunizieren, führt zu mehr Verständnis, zum Beispiel so: „Ich habe beobachtet, dass Sie an vier von fünf Tagen zu spät kamen. Das ärgert mich, weil ich in der Zusammenarbeit größten Wert auf Zuverlässigkeit lege.“

3. Fragen Sie nach möglichen Ursachen: Für manches Verhalten gibt es triftige Gründe wie Mobbing, Pflege von Angehörigen oder Depression. Das gilt es, sensibel in Erfahrung zu bringen: „Gibt es Gründe für das häufige Zuspätkommen?“

4. Formulieren Sie nachvollziehbar und begründen Sie Ihre Kritik gut: Verstanden und angenommen wird Kritik in der Regel erst, wenn das „Warum“ erklärt wird: „Wird das Produkt nicht rechtzeitig fertig, können die anderen im Team nicht nach dem vereinbarten Zeitplan weiterarbeiten.“

Quelle: „gesundes unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 4-2020



5. Sagen Sie konkret, was Ihr Problem ist: Das ist nicht einfach, aber nur so kann Sie Ihr Gegenüber verstehen: „Ich habe gerade Schwierigkeiten, mit Ihnen zu kommunizieren, weil ich Sie als sehr ablehnend und wenig konstruktiv empfinde, wenn es um Verbesserungsvorschläge geht.“

6. Stellen Sie Ihr Gegenüber nicht bloß: Formulieren Sie konstruktiv und sagen Sie klar, was Sie sich von dem Mitarbeiter wünschen, ohne dass er sein Gesicht verliert: „Ich möchte, dass wir uns jetzt gemeinsam überlegen, wie wir das Problem lösen.“

7. Treffen Sie gemeinsam eine Vereinbarung: Damit den Worten Taten folgen, sollte zum Abschluss des Gesprächs eine Vereinbarung getroffen werden: „Wir einigen uns heute darauf, dass Sie in Zukunft zur vereinbarten Zeit anwesend sind und Ihre Gespräche mit den Kunden zwar führen, aber bitte nicht so ausgedehnt, dass das Arbeitsziel nicht erreicht wird. In zwei Wochen schauen wir noch mal gemeinsam auf den Ablauf.“ ■



ZIMMERMANN
WILHELM ZIMMERMANN

Gutachten für fundierte Immobilienbewertungen



Britta Zimmermann, zertifizierte Immobiliengutachterin DIAZert (LS)-DIN EN ISO/IEC 17024 für die Bewertung von bebauten/ un bebauten Grundstücken und für Mieten/ Pachten

- sichere Entscheidungen bei Verkauf/ Kauf/ Schenkung
- gütliche Einigungen bei Erbengemeinschaften/ Scheidungen

Sachkundige Arbeit, detaillierte Erläuterungen und nachprüf bare Verkehrswertgutachten sowie praxisnahe Hilfestellungen erwarten Sie.




Frahmredder 7, 22393 Hamburg
Telefon: 040 - 600 10 60
www.zimmermann-ivd.de
info@zimmermann-ivd.de

ERLASS VON SÄUMNISZUSCHLÄGEN

**Urteil vom 4.8.2021 (4 K 11/20), NZB eingelegt,
Az. des BFH VII B 135/2**

1. Ob eine natürliche oder juristische Person als pünktlicher oder nicht pünktlicher Steuerzahler zu betrachten ist, beurteilt sich nicht anhand einer einzelnen Steuerart, sondern ist in einer Gesamtschau zu prüfen, bei der alle für das Verhältnis zwischen dem Steuerzahler und der Finanz- bzw. Zollverwaltung relevanten Umstände heranzuziehen sind.



ANZEIGE

bfd audio[®]
Hört sich ausgesprochen gut an.



Professionelle bfd Hörbeiträge für die Bereiche Steuern und Wirtschaft

Gute Arbeit – auch unterwegs: Mit kompakten Hörbeiträgen werden Sie sicher und präzise über aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Laufenden gehalten. Ihr Vorsprung – auch auf dem Weg zum Büro völlig entspannt im Bild mit **bfd audio**[®]. Ihre Ansprechpartner im **bfd**-Beratungszentrum Nord, informieren Sie ausgesprochen gerne über beste Wissens-Perspektiven, gerade auch im Hinblick auf wichtige Digitalisierungs-Aspekte – Anruf genügt.

bfd buchholz-fachinformationsdienst gmbh, Beratungszentrum Nord, Tel.: 040 | 226014-64, Fax: 040 | 226014-46, E-Mail: hamburg@bfd.de

Durchblick für Profis.

www.bfd.de

2. Säumniszuschläge, die gegenüber einem an sich pünktlichen Steuerzahler erhoben werden, verlieren ihren Zweck als Druckmittel, den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung seiner steuerrechtlichen Verbindlichkeiten anzuhalten, was bereits für sich genommen einen hälftigen Erlass der verwirkten Säumniszuschläge rechtfertigt.
3. Hat die Säumnis des Steuerzahlers keinen oder nur einen geringfügigen Verwaltungsaufwand verursacht, ist auch der weitere, mit der Erhebung von Säumniszuschlägen verfolgte Zweck entfallen mit der Folge, dass als ermessensfehlerfreie Entscheidung allein ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge in Betracht kommt.

Das Urteil des 4. Senats betrifft die Überprüfung einer Ermessensentscheidung über den Billigkeitserlass von Säumniszuschlägen. Das beklagte Hauptzollamt hatte den Erlass von Säumniszuschlägen auf Energiesteuer (Fälligkeit am 12.6.2017, Zahlung am 29.6.2017) abgelehnt, weil die Klägerin auch in der Vergangenheit in insgesamt 19 Fällen verspätet, allerdings innerhalb der Schonfrist gezahlt habe und damit kein pünktlicher Steuerzahler sei. Das Gericht hat diese Entscheidung als rechtswidrig angesehen und den Beklagten verpflichtet, den Billigkeitsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Es hat zunächst be-

anstandet, dass die Klägerin bereits deshalb als nicht pünktliche Steuerzahlerin angesehen wurde, weil sie die Energiesteueranmeldungen verspätet abgegeben hatte; tatsächlich seien auch die anderen Steuerarten wie Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer etc. in die Betrachtung mit einzu beziehen gewesen. Im Übrigen seien die Energiesteuerzahlungen lediglich geringfügig – bei 17 Anmeldungen um einen Tag und bei zwei Anmeldungen um zwei Tage – verspätet erfolgt. Des Weiteren hat das Gericht darauf abgestellt, inwieweit die Säumnis zu Verwaltungsaufwand führt, der ebenfalls durch die Verwirkung von Säumniszuschlägen abgegolten werden solle. Verursache die Säumnis im konkreten Fall keinen oder nur geringen Verwaltungsaufwand, komme ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge in Betracht. Nach bislang herrschender Auffassung sollen die Säumniszuschläge zur Hälfte Druckmittelcharakter haben, weshalb üblicherweise die Hälfte der verwirkten Säumniszuschläge erlassen wird, wenn mit ihnen kein Druck mehr auf das Zahlungsverhalten ausgeübt werden kann. Die „andere Hälfte“ soll zinsähnlichen Charakter haben und den besagten Verwaltungsaufwand abgelten. Interessant an der Entscheidung des 4. Senats ist, dass ein vollständiger Erlass in Betracht kommen soll, wenn kein oder nur geringer Verwaltungsaufwand entstanden ist; dessen Höhe im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Der (abstrakt) Zinscharakter spielt danach nicht unbedingt eine Rolle. ■

KEINE KOSTENERSTATTUNG IM EINSPRUCHSVERFAHREN WEGEN HINTERZIEHUNGSZINSEN



Urteil vom 01.09.2021 – III R 18/21

Mit Urteil vom 01.09.2021 – III R 18/21 – hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass es bei einem erfolgreichen Einspruch gegen Hinterziehungszinsen auch im Kindergeldverfahren keine Kostenerstattung gibt.

Die Klägerin hatte zu Unrecht Kindergeld bezogen. Deshalb setzte die Familienkasse gegen sie Hinterziehungszinsen fest. Der dagegen gerichtete Einspruch der Klägerin war zwar in der Sache erfolgreich. Die Familienkasse entschied aber, die im Einspruchsverfahren entstandenen Kosten der Klägerin nicht zu erstatten. Das Finanzgericht gab der daraufhin erhobenen Klage statt und verpflichtete die Familienkasse zur Erstattung der Aufwendungen.

Der BFH sah die Sache anders. Das Einspruchsverfahren nach der Abgabenordnung ist grundsätzlich für beide Seiten kostenfrei, d. h. Einspruchsführer und Behörde haben jeweils ihre eigenen Aufwendungen zu tragen. Abweichend von diesem Grundsatz werden nach § 77 des Einkommensteuergesetzes (EStG) im Einspruchsverfahren gegen Kindergeldfestsetzungsbescheide dem erfolgreichen Rechtsbehelfsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen erstattet. Diese Vorschrift kann aber nach dem Urteil des BFH nicht herangezogen werden, wenn der Einspruchsführer sich erfolgreich gegen die Festsetzung von Hinterziehungszinsen wegen unberechtigt erhaltener Kindergeldzahlungen gewandt hat. § 77 EStG ist seinem Wortlaut nach nur anwendbar, soweit der Einspruch „gegen die Kindergeldfestsetzung“ erfolgreich war. Als Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens kann die Kostenerstattungspflicht auch nicht durch eine entsprechende Anwendung des § 77 EStG begründet werden. Denn es fehlt für eine solche Analogie an einer planwidrigen Gesetzeslücke. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 42/2021 vom
18.11.2021

STEUERFREIE LOHNZUSCHLÄGE IM PROFISPORT



Urteil vom 16.12.2021 –VI R 28/19

Fahren Profisportler im Mannschaftsbus zu Auswärtsspielen, dann sind die hierfür vom Arbeitgeber geleisteten Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit steuerfrei. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 16.12.2021 – VI R 28/19 entschieden.

Die Klägerin nimmt mit einer Mannschaft am Spielbetrieb einer deutschen Profiligen teil. Die bei ihr angestellten Spieler und Betreuer sind verpflichtet, zu Auswärtsspielen im Mannschaftsbus anzureisen. Erfolgte die Anreise an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nacht, dann erhielten Spieler und Betreuer hierfür neben ihrem Grundgehalt steuerfreie Zuschläge. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass für die Beförderungszeiten zu Auswärtsspielen, soweit diese nicht mit belastenden Tätigkeiten verbunden seien (bloßer Zeitaufwand im Mannschaftsbus), keine steuerfreien Zuschläge geleistet werden könnten. Der hierauf entfallende Teil der Zuschläge sei daher von der Klägerin nachzuersteuern. Dagegen wehrte sich die Klägerin.

Der BFH hat ihr jetzt Recht gegeben. Nach § 3b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, steuerfrei, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.

Für die Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiungsvorschrift genügt es daher, wenn der Arbeitnehmer – wie hier – zu den in § 3b EStG genannten Zeiten im Interesse seines Arbeitgebers tatsächlich tätig wird, für diese Tätigkeit ein Vergütungsanspruch besteht und noch zusätzlich Zuschläge gewährt werden.

Ob sich die Reisezeiten im Mannschaftsbus für Spieler und Betreuer als individuell belastende Tätigkeit darstellen, ist hingegen unerheblich. Eine solche verlangt das Gesetz für die Steuerfreiheit der Zuschläge nicht. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr, dass eine mit einem Grundlohn vergütete Tätigkeit – hier die gesamte und damit auch die passive Fahrtätigkeit – zu den nach § 3b EStG begünstigten Zeiten (Sonntags, Feiertags oder Nachts) tatsächlich ausgeübt wird. Ob die zu diesen Zeiten verrichtete Tätigkeit den einzelnen Arbeitnehmer in besonderer Weise fordert oder ihm „leicht von der Hand“ geht, ist nicht entscheidend.

Die Höhe der von der Klägerin steuerfrei gezahlten Zuschläge stand vorliegend nicht in Streit. Die Klägerin hat bei deren Berechnung die nach § 3b EStG höchstens steuerfrei anwendbaren Prozentsätze gewährt und den Stundenlohn für die Berechnung der Zuschläge – wie im Gesetz vorgesehen – mit höchstens 50 Euro angesetzt. In einem solchen Fall steht es der Steuerfreiheit nicht entgegen, wenn der Stundenlohn – wie beispielsweise bei Spitzensportlern – tatsächlich 50 Euro überschreitet. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 2/2022 vom
03.02.2022

AOK INFO: KURZARBEIT UND QUARANTÄNE: SO FUNKTIONIERT DIE BEITRAGSBERECHNUNG



Aufgrund der Omikron-Variante des Coronavirus rückt die Quarantäne von Arbeitnehmern erneut in den Fokus. Dabei stellt sich in der Praxis die Frage: Wie werden die Beiträge zur Sozialversicherung berechnet, wenn Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen sind und gleichzeitig vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt werden?

Auf den Punkt gebracht

- Arbeitnehmer in Quarantäne, die ihre Arbeitsleistung nicht erbringen können, erhalten vom Arbeitgeber für maximal sechs Wochen als Verdienstauffällentschädigung ihr volles Nettoarbeitsentgelt. Das gilt seit 1. November 2021 aber nur noch, wenn die Arbeitnehmer nachweisen können, dass sie geimpft oder genesen sind oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen konnten.

- Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist das Bruttoarbeitsentgelt, das der Verdienstauffällentschädigung zugrunde liegt.
- Sind Arbeitnehmer gleichzeitig von Kurzarbeit und Quarantäne betroffen, erhöht sich der Betrag der Entschädigung um das Kurzarbeitergeld, auf das der Arbeitnehmer ohne Quarantäne Anspruch hätte. Für Tage, an denen die Arbeit wegen Kurzarbeit komplett ausfällt, erhält der Arbeitnehmer ausschließlich eine Entschädigung in Höhe des Kurzarbeitergelds.

Anspruch auf Entschädigung während der Quarantäne

Werden Arbeitnehmer, ohne erkrankt zu sein, vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt

und können dabei ihre Arbeitsleistung nicht erbringen, erhalten sie für maximal sechs Wochen vom Arbeitgeber eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Höhe ihres Nettoarbeitsentgelts. Für die Zahlungen können Arbeitgeber innerhalb von 24 Monaten eine Erstattung bei der im jeweiligen Bundesland zuständigen Behörde beantragen. Eine Entschädigung nach dem IfSG erhält der Arbeitnehmer nicht, wenn er aufgrund einer Reise in ein Hochrisikogebiet oder weil er ungeimpft ist, unter Quarantäne gestellt wird.

Bei Kurzarbeit und Quarantäne erhöht sich die Entschädigung um das Kurzarbeitergeld, auf das der Arbeitnehmer ohne Quarantäne Anspruch hätte.

Versicherungsverhältnis und Beiträge bei Entschädigungen

Für versicherungspflichtige Arbeitnehmer besteht der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsschutz weiter. Arbeitnehmer, die die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, bleiben krankenversicherungsfrei.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber berechnet und an die zuständige Einzugsstelle weitergeleitet. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist das der Entschädigung zugrunde liegende Bruttoarbeitsentgelt, welches auch bei der nächsten Entgeltmeldung mit zu berücksichtigen ist. Die Beiträge trägt die Entschädigungsbehörde allein. Arbeitnehmeranteile werden nicht abgezogen.

Beitragsbemessung bei gleichzeitiger Kurzarbeit und Quarantäne

Sofern die Entschädigung ausschließlich in Höhe des Kurzarbeitergelds gezahlt wird und sich demzufolge leistungsrechtlich nicht mehr nach dem ausgefallenen Arbeitsentgelt richtet, fällt auch beitragsrechtlich das Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme aus. An die Stelle des Arbeitsentgelts als Bemessungsgrundlage tritt ein fiktives Entgelt in Höhe von 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind hierbei nicht zu entrichten.

Gleiches gilt insoweit, als die Arbeit infolge der Kurzarbeit nicht komplett ausfällt und die Entschädigung um das Kurzarbeitergeld erhöht wird. In diesen Fällen ist daneben auch das Bruttoarbeitsentgelt, das dem (echten) Verdienstaufschlag zugrunde liegt, bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen.

Praxisbeispiel:

Stundenweise Kurzarbeit (halbe Tage) im Januar 2022 in der kompletten zweiten Monatshälfte. Zeitgleich wird ein Arbeitnehmer unter Quarantäne gestellt.

Bruttoarbeitsentgelt ohne Kurzarbeit (Soll-Entgelt): 4.000 Euro

Die Beitragsberechnung erfolgt aus:

- dem tatsächlich erzielten Entgelt (Ist-Entgelt): 2.000 Euro

- dem der Entschädigung zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelt (echter Verdienstausschlag): 1.000 Euro
- und dem fiktiven Entgelt in Höhe von 80 Prozent der Differenz zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt, welches sich um das der Entschädigung zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt erhöht: 800 Euro

Coronavirus: Informationen für Arbeitgeber

Weitere Informationen zum Arbeitsentgelt während einer Quarantäne und die wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Informationen für Arbeitgeber in Zeiten der Corona-Krise finden Sie im Firmenkunden-Portal der AOK Rheinland/Hamburg: <https://www.aok.de/fk/rh/sozialversicherung/corona-informationen-fuer-arbeitgeber/> ■

ANZEIGE



Immer **aktuell** informiert

Unser Online-Service für Steuerberater und Arbeitgeber

In unserem Themenspezial finden Sie die wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Informationen: Ob Beitragsstundungen, Kurzarbeit, Arbeitsentgelt während einer Quarantäne oder Beschäftigung von Saisonarbeitern.

Mehr erfahren Sie unter [aok.de/fk/rh](https://www.aok.de/fk/rh)

AOK. Die Gesundheitskasse.

STELLENANGEBOTE

1-1

Die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH ist eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Osnabrück und Hamburg. Mit acht Partnern und ca. 100 Mitarbeitern decken wir ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung internationaler Mandate mit verschiedenen Standorten erstreckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

Um der wachsenden Nachfrage nach unseren Leistungen gerecht werden zu können suchen wir zur Verstärkung unseres Teams in Hamburg zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine/n qualifizierte/n und erfahrene/n

Steuerfachangestellte/n (m/w/d)

Gerne auch eine/n Steuerfachwirt/in, Bilanzbuchhalter/in oder Finanzwirt/in!

Ihre Aufgaben:

- Laufende Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Erstellung von privaten und betrieblichen Steuererklärungen für Gesellschaften aller Rechtsformen und deren Gesellschafter
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Gewinnermittlungen

Ihr Profil:

- Sie haben die Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten, Steuerfachwirt/in, Bilanzbuchhalter/in oder Finanzwirt/in mit gutem Erfolg abgeschlossen
- Sie verfügen möglichst über erste Berufserfahrung in den oben genannten Aufgabenbereichen
- Der Umgang mit den DATEV- und MS Office-Anwendungen ist Ihnen vertraut
- Sie arbeiten selbstständig und gewissenhaft

Wir bieten Ihnen:

- einen abwechslungsreichen und spannenden Tätig-

keitsbereich mit direktem Kontakt zu unseren Mandanten

- kurze Entscheidungswege und ein kollegiales Arbeitsumfeld
- die Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachleuten an einem modernen und professionell ausgestatteten Arbeitsplatz
- kontinuierliche interne und externe Fortbildungsangebote
- Social Benefits wie flexible Arbeitszeiten, Vertrauensarbeitszeit und Home-Office – weitere Benefits finden Sie auf unserer Homepage
- einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit attraktiver Bezahlung, mit vielen Freiräumen in einem Team, in dem man sich jederzeit aufeinander verlassen kann!

Bewerben Sie sich am besten direkt auf unserer Homepage unter <https://www.hbbn.org/karriere/stellenangebote> oder übersenden Sie uns, gerne per E-Mail, Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

HBBN GmbH

Herr Michael Borkel

Poßmoorweg 2

22301 Hamburg

E-Mail: bewerbungen@hbbn.de

2-1

Die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH ist eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Osnabrück und Hamburg. Mit acht Partnern und ca. 100 Mitarbeitern decken wir ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung internationaler Mandate mit verschiedenen Standorten erstreckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

Um der wachsenden Nachfrage nach unseren Leistungen gerecht werden zu können suchen wir zur Verstärkung unseres Teams in Hamburg zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine/n qualifizierte/n

Steuerberater/in (m/w/d) mit Berufserfahrung

Ihre Aufgaben:

- Umfassende steuerliche Beratung, insbesondere Gestaltungsberatung, anspruchsvoller mittelständigen Personen- und Kapitalgesellschaften verschiedener Branchen
- Unterstützung des verantwortlichen Partners bei der Bearbeitung von Sonderthemen, wie Umstrukturierung und Umwandlungen
- Erstellung von Jahresabschlüssen und komplexen Einkommensteuererklärungen

Anforderungsprofil:

- Sie haben Ihr Steuerberaterexamen erfolgreich abgelegt und Berufserfahrungen gesammelt
- Ihre Arbeitsweise ist strukturiert, detailgenau und sorgfältig
- Sie verfügen über fundierte EDV-Kenntnisse, insbesondere in DATEV und MS Office

Wir bieten Ihnen

- einen abwechslungsreichen und spannenden Tätigkeitsbereich mit direktem Kontakt zu unseren Mandanten
- kurze Entscheidungswege und ein kollegiales Arbeitsumfeld
- die Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachleuten an einem modernen und professionell ausgestatteten Arbeitsplatz
- kontinuierliche interne und externe Fortbildungsangebote
- Social Benefits wie flexible Arbeitszeiten, Vertrauensarbeitszeit und Home-Office – eine Übersicht aller Mitarbeiter Benefits finden Sie auf unserer Homepage
- einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit attraktiver Bezahlung, mit vielen Freiräumen in einem Team, in dem man sich aufeinander verlassen kann!

Bewerben Sie sich am besten direkt auf unserer Homepage unter <https://www.hbbn.org/karriere/stellenangebote> oder übersenden Sie uns, gerne per E-Mail, Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

HBBN GmbH
 Herr Michael Borkel
 Poßmoorweg 2
 22301 Hamburg
 E-Mail: bewerbungen@hbbn.de

Der Verband hat Zugriff auf nahezu alle rechtlichen Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Gesetzesblätter sowie eine Vielzahl von Büchern. Wir kopieren die von Ihnen gewünschten Kommentierungen, Aufsätze, Urteile und Gesetzestexte. Voraussetzung ist, dass Sie uns eine genaue Fundstelle angeben. Wir übersenden Ihnen die Kopien je nach Wunsch per E-Mail oder Telefax.

REUBER, DIE BESTEUERUNG DER VEREINE

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft-Steuern-Recht GmbH,
Stuttgart

Loseblattausgabe in 3 Ordnern;

jährlich ca. 5 Ergänzungslieferungen.

3.876 Seiten; 186,87 Euro (196,21 Euro inkl. MwSt);

inkl. Online-Datenbank und Online-Seminaren.

ISBN 978-3-8202-0171-0

125. Ergänzungslieferung – Februar 2022

Aktuell in der 125. Ergänzungslieferung (02.2022):

- Ablösezahlungen
- Altmaterialsammlungen
- Freistellungsbescheid
- Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen
- Mittelverwendungsrechnung
- Sozialversicherung
- Verlustvortrag und -rücktrag

BEGINN AM 21. JUNI 2022

STEUER
BERATER
VERBAND

Hamburg e.V.

FACHASSISTENT/IN DIGITALISIERUNG UND IT-PROZESSE (FA-IT)

ONLINE-
LEHRGANG

Mit der neuen Online-Fortbildung sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kleiner und mittlerer Kanzleien ein Verständnis digitaler Prozesse erhalten und im Kanzleialltag sicher damit umgehen können. In der Dreiecksbeziehung zwischen Steuerberaterkanzlei, Mandanten und Finanzverwaltung sollen FA-IT-Mitarbeiter über den notwendigen Überblick verfügen, um Arbeitsabläufe in der Kanzleiorganisation sowie die damit verbundenen Datenflüsse und Schnittstellen mit der Kanzleileitung zu überwachen und zu steuern.

Gesamtziel der FA-IT-Prüfung ist es, digitale Geschäfts- und Arbeitsprozesse zu analysieren, zu standardisieren und zu automatisieren sowie die Kanzleileitung bei der Organisation, Umsetzung und Weiterentwicklung einer Digitalstrategie zu unterstützen.

TEILNEHMERGEBÜHREN

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter € 1.950,00
zzgl. 19% USt (€ 370,50) = insgesamt € 2.320,50.

Die Teilnehmer erhalten umfangreiche Arbeitsunterlagen. Die Gebühr ist in zwei gleichen Raten zum 21.06. und zum 06.12.2022 fällig.

Mehr Infos unter www.steuerberaterverband-hamburg.de
oder rufen Sie uns an unter 040-41 34 4732

ZIELGRUPPE:

IT-affine Mitarbeiter in kleinen und mittleren Kanzleien, die ihre Kompetenzen im IT-Bereich ausbauen möchten

ORT:

Online

DOZENTEN:

Thomas Balzer,
Datenschutzbeauftragter, -auditor und Geschäftsführer
B2 Berlin Beratungsgesellschaft mbH

Erhard Buchberger,
Datenschutzbeauftragter, -auditor und Geschäftsführer
B2 Berlin Beratungsgesellschaft mbH

Vanessa Halwaß,
Digitalisierungs-Coach

Meike Hass 'l,
Steuerberaterin

Martin Sieden,
Dipl.-Finanzwirt (FH),
Finanzverwaltung Hamburg

TERMINE:

21. Juni 2022 – 30. Juni 2023

UHRZEIT:

Dienstags: 17:30 – 20:30 Uhr
Freitags: 14:00 – 18:00 Uhr
Samstags: 09:00 – 14:00 Uhr

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Mehr Informationen unter datev.de/steuerberatung



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.